

ARBEITSPAPIERE
des Instituts für Genossenschaftswesen
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Eine empirische Analyse der Ertragsauswirkungen der neuen Eigenkapitalvorschriften gem. Basel III auf die Genossenschaftsbanken

von Dominik Schätzle
Nr. 132 ■ April 2013

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Institut für Genossenschaftswesen
Am Stadtgraben 9 ■ D-48143 Münster
Tel. ++49 (0) 2 51/83-2 28 01 ■ Fax ++49 (0) 2 51/83-2 28 04
info@ifg-muenster.de ■ www.ifg-muenster.de

Vorwort

Die neuen Eigenkapitalvorschriften gem. "Basel III" werden seit Längerem intensiv in Wissenschaft und Praxis diskutiert. Selbstverständlich ist von großem Interesse, welche Vorkehrungen die Banken zu treffen haben, vor allem welcher Kernkapitalbedarf sich ergibt, und ebenso, ob die intendierten Effekte dieser regulatorischen Maßnahme erreicht werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Kapitalbedarf von der Institutsgröße abhängen wird. Auch für Genossenschaftsbanken sind die Antworten auf diese beiden Fragen von großer Bedeutung. Die bisher vorliegenden empirischen Untersuchungen über die Auswirkungen differenzieren die einzelnen Größenklassen zu wenig, so dass die Ergebnisse auf die Genossenschaftsbanken nicht aussagekräftig übertragen werden können.

Dies soll durch das nun vorliegende IfG-Arbeitspapier von Dominik Schätzle geschehen. Zudem enthält es eine Analyse der Auswirkungen der neuen Kapitalvorschriften auf die Bilanz sowie auf die Ertragslage von Genossenschaftsbanken. Mit diesen Informationen soll ihnen eine regulierungskonforme Strategieentwicklung ermöglicht werden. Zusätzlich erfolgt eine Quantifizierung der Anzahl der Genossenschaftsbanken, die die Kernkapitalquote gem. Basel III nicht erfüllen können. Zudem werden die Auswirkungen einer Nicht-Einhaltung der Kernkapitalquote auf die Bilanz- sowie auf die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) aufgezeigt. Alle empirischen Ergebnisse basieren auf einer umfassenden Datenbank aus Bilanz- sowie Offenlegungsberichtsangaben gem. § 26a KWG.

Dieses Arbeitspapier entstammt dem „IfG-Forschungscluster III: Genossenschaftsstrategische Fragen“. Kommentare und Anregungen sind herzlich willkommen.



Univ.-Prof. Dr. Theresia Theurl

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	I
Inhaltsverzeichnis	II
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	III
1 Einleitung	1
2 Eigenkapitalanforderungen gem. Basel III	2
2.1 Harte Kernkapitalquote der Genossenschaftsbanken.....	2
2.2 Empirische Kernkapitalquote	4
3 Modellentwicklung.....	6
3.1 Veränderung der Bilanzpositionen	6
3.1.1 Veränderung des hartes Kernkapitals	7
3.1.2 Veränderung des zinstragenden Fremdkapitals	9
3.1.3 Veränderung der Aktivseite	11
3.2 Veränderung der GuV-Positionen	12
3.2.1 Zinsaufwendungen.....	13
3.2.2 Zinserträge.....	14
3.2.3 Laufende Erträge	15
3.2.4 Abschreibungen	16
3.2.5 Verwaltungsaufwendungen.....	17
3.2.6 Steuerbelastung.....	18
3.3 Basisszenario	19
4 Empirische Auswirkungen	20
4.1 Entwicklung der Kernkapitalquote im Zeitablauf	20
4.2 Veränderung der Fristenkongruenz.....	23
4.3 Veränderung von Aufwands- und Kostenpositionen	28
4.3.1 Verwaltungsaufwendungen.....	29
4.3.2 Betriebsergebnis.....	33
4.3.3 Dividenden.....	36
5 Schlussfolgerungen	38
Literaturverzeichnis	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1 Kumulierte Häufigkeit der harten Kernkapitalquote	3
Abbildung 4.1 Entwicklung der Kernkapitalquote	21
Abbildung 4.2 Veränderung der Fristenkongruenz	24
Abbildung 4.3 Veränderung der CIR im Verhältnis zum Basisszenario	30
Abbildung 4.4 Veränderung des Betriebsergebnisses	34
Abbildung 4.5 Veränderung der Dividendenausschüttung	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2.1 Größeneinteilung der Genossenschaftsbanken	2
Tabelle 2.2 Kernkapitalbedarf und notwendige RWA-Reduzierung	5
Tabelle 3.1 Veränderung der Bilanz- und GuV- Positionen.....	19
Tabelle 4.1 Größenabhängige Unterschiede der Fristenkongruenz.....	27

Abkürzungsverzeichnis

1 Einleitung

Mit der Zielsetzung der Steigerung der Widerstandskraft von Banken werden durch das regulatorische Rahmenwerk Basel III und dessen europäische Umsetzungen sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Anforderungen an die harte Kernkapitalquote erhöht: So müssen die Genossenschaftsbanken zukünftig eine harte Kernkapitalquote von 7% der risikogewichteten Aktiva einhalten. Unter Berücksichtigung des vorgesehenen antizyklischen Kapitalpuffers kann sich diese auf 9,5% erhöhen.¹

Bereits durchgeführte mikroökonomische Untersuchungen zeigen dabei eine Abhängigkeit des Kapitalbedarfs von der Institutsgröße.² Allerdings erfolgt die Differenzierung zwischen großen und kleinen Banken anhand der Kernkapitalgrenze von 3 Mrd. € zu oberflächlich,³ sodass die Ergebnisse nicht auf Genossenschaftsbanken transferiert werden können. Zudem unterbleibt eine Analyse der Auswirkungen der neuen Kapitalvorschriften auf die Bilanz sowie auf die Ertragslage von Genossenschaftsbanken. Dies ist jedoch für eine regulierungskonforme Strategieentwicklung von übergeordneter Bedeutung. Aufgrund dessen erfolgt in der vorliegenden Studie eine Quantifizierung der Anzahl der Genossenschaftsbanken, die die Kernkapitalquote gem. Basel III nicht erfüllen können. Zudem werden die empirischen Auswirkungen einer Nicht-Einhaltung der Kernkapitalquote auf die Bilanz- sowie auf die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) von Genossenschaftsbanken aufgezeigt. Diese Untersuchung basiert dabei auf einer umfassenden Auswertung einer Datenbank aus Bilanz- sowie Offenlegungsberichtsangaben gem. § 26a KWG.

In einem ersten Schritt erfolgt aufbauend auf einer Quantifizierung der Anzahl der Genossenschaftsbanken, die die Kernkapitalquote nicht einhalten können, die Bestimmung eines damit einhergehenden Kapitalbedarfs sowie die Höhe einer möglichen Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen (Kapitel 2). Anschließend werden die Auswirkungen einer regulierungsbedingten Erhöhung des harten Kernkapitals sowie einer Rückführung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen auf die Bilanz sowie die GuV modelltechnisch dargelegt (Kapitel 3). Dies ermöglicht eine Bilanzsimulation zur Quantifizierung der Auswirkungen der neuen regulatorischen Kernkapitalanforderungen auf die Bilanz und die

¹ Vgl. DEUTSCHE BUNDESBANK (2011), S. 8 sowie zu den genauen Regulierungsinhalten siehe BCBS (2011), EUROPÄISCHE KOMMISSION (2011b).

² Zu einer Übersicht dieser Studien siehe SCHÄTZLE (2012), S. 7-14.

³ Vgl. BCBS (2010), S. 1, CEBS (2010), S. 2.

Ertragslage der betrachteten Primärbanken (Kapitel 4). Abgeschlossen wird die Arbeit mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einem Ausblick (Kapitel 5).

2 Eigenkapitalanforderungen gem. Basel III

Die neuen regulatorischen Kapitalanforderungen gem. Basel III können für die Genossenschaftsbanken weitreichende Konsequenzen aufweisen. Mit der Zielsetzung der empirischen Quantifizierung der neuen Kapitalanforderungen auf die Bilanz sowie GuV von Genossenschaftsbanken erfolgt nachstehend eine Bestimmung der Anzahl an Instituten, die die Kernkapitalquote nicht erfüllen können. Zudem wird ein damit einhergehender Kapitalbedarf bzw. die Höhe einer möglichen Rückführung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen quantifiziert. Aufgrund der Heterogenität der genossenschaftlichen Primärbanken erfolgt neben der Analyse der aggregierten Auswirkungen zugleich eine differenzierte Betrachtung in Abhängigkeit von der Institutsgröße. Die Einteilung erfolgt dabei auf Basis der Bilanzsumme. In Tabelle 2.1 wird die Anzahl der Banken der jeweiligen Größenklassifikation sowie die minimale und maximale Bilanzsumme dieser Bankengruppen aufgezeigt. Allerdings finden Genossenschaftsbanken, die durch Bilanzierungsmaßnahmen sowie durch außerordentliche Erträge einen Jahresfehlbetrag in 2010 verhinderten, keine Berücksichtigung. Diese Banken würden innerhalb der Bilanzsimulation in Kapitel 3, selbst bei Einhaltung der Kernkapitalquote zum 31.12.2010, diese in den Folgeperioden unterschreiten, da die Rücklagen sich durch die Deckung des Jahresfehlbetrags verringern.

Tabelle 2.1 Größeneinteilung der Genossenschaftsbanken

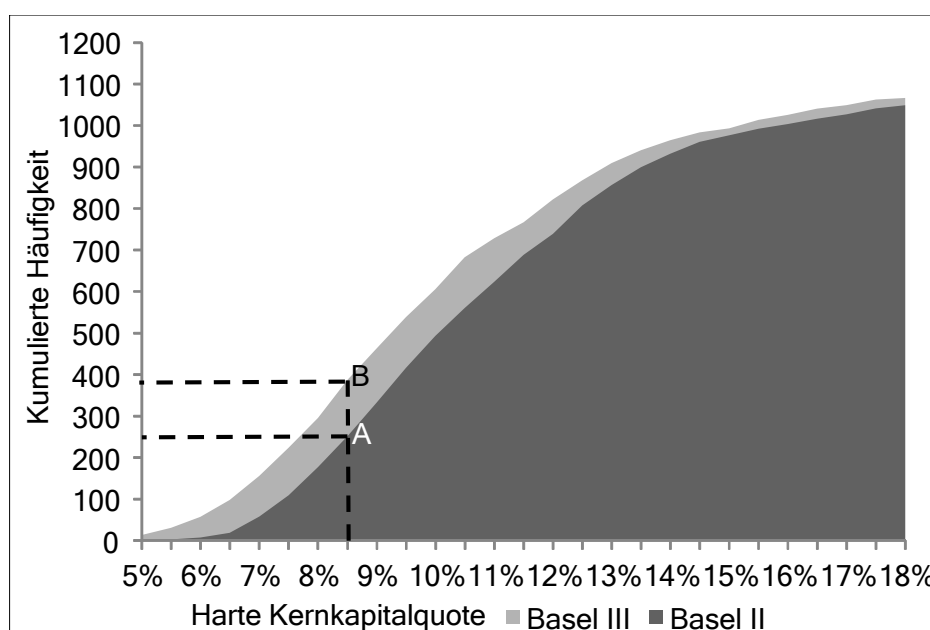
	Anzahl	Min. Bilanzsumme	Max. Bilanzsumme
Kleine Banken	368	15.350.842,56 €	180.595.188,20 €
Mittelgroße Banken	368	180.737.236,40 €	483.863.706,30 €
Große Banken	368	486.697.746,30 €	11.671.660.064,00 €

2.1 Harte Kernkapitalquote der Genossenschaftsbanken

Zur Identifikation der Anzahl von Genossenschaftsbanken, die die modifizierte harte Kernkapitalquote nicht erfüllen können, wird in Abbildung 2.1 die kumulierte Häufigkeit der harten Kernkapitalquote der betrachteten Institute aufgezeigt. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des zusätzlichen Kernkapitals bei diesen Banken ist zu erwarten, dass die

Primärbanken neben der harten zudem die zusätzliche Kernkapitalquote mit hartem Kernkapital erfüllen müssen. Dadurch dürfte sich die harte Kernkapitalquote der Primärinstitute durch Basel III auf 8,5% erhöhen. Diese Gegebenheit findet in Abbildung 2.1 Berücksichtigung, in dem die Anzahl an Primärinstituten aufgezeigt wird, die eine harte Kernkapitalquote von 8,5% nicht erreichen können. Das harte Kernkapital besteht dabei aus den Mitgliedschaftsanteilen (gezeichnetes Kapital) sowie den Rücklagen (Ergebnis-, Kapitalrücklagen und Fonds für allgemeine Bankrisiken).⁴

Abbildung 2.1 Kumulierte Häufigkeit der harten Kernkapitalquote



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an POLLMANN; SCHÄTZLE (2012).

Wie aus Abbildung 2.1 hervorgeht, können 385 Genossenschaftsbanken (Punkt B) durch die qualitative sowie quantitative Erhöhung der harten Kernkapitalquote selbige zukünftig nicht erfüllen.⁵ Zu beachten gilt jedoch, dass hierbei die ursprünglich vorgesehene Vollabzugspflicht der Beteiligungen vom harten Kernkapital berücksichtigt wird.⁶ Allerdings

⁴ Vgl. POLLMANN; SCHÄTZLE (2012), S. 26.

⁵ Da sämtliche Banken, die durch Bilanzmaßnahmen sowie außerordentliche Erträge einen positiven Jahresüberschuss erzielen, in der vorliegenden Untersuchung nicht berücksichtigt werden, differiert die Anzahl an Banken, die die Kernkapitalquote nicht erfüllen können, gegenüber der Studie von POLLMANN; SCHÄTZLE (2012). Siehe hierzu POLLMANN; SCHÄTZLE (2012), S. 23-27.

⁶ Der Kommissionsvorschlag zur Umsetzung von Basel III sieht eine Vollabzugspflicht der Beteiligungen vom harten Kernkapital vor. Vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION (2011b), S. 72-74, Art. 33.

wird eine solche im Rahmen der aktuellen Verhandlungen zur europäischen Umsetzung von Basel III zur Disposition gestellt. So soll zukünftig die Entscheidungshoheit zur aufsichtsrechtlichen Behandlung der Beteiligungen weiterhin den nationalen Aufsichtsbehörden zugeteilt werden.⁷ Da dies im Vergleich zu Basel II keine Veränderung darstellt,⁸ wird nachstehend von einer Veränderung der Abzugspflicht der Beteiligungen vom harten Kernkapital durch Basel III abstrahiert. Wird folglich weiterhin ein hälftiger Abzug der Beteiligungen vom harten Kernkapital unterstellt, so reduziert sich die Anzahl der Banken, die die Kernkapitalquote in Höhe von 8,5% nicht erfüllen können, auf 250 Primärbanken (Punkt A). Dies ist dabei ausschließlich auf die quantitative Erhöhung der Kernkapitalquote durch Basel III zurückzuführen. Dabei unterschreiten 48 kleinere, 94 mittelgroße und 109 größere Genossenschaftsbanken die neue Kernkapitalquote. Allerdings muss konstatiert werden, dass diese Darstellung von der diskutierten Verringerung des Risikogewichts für Unternehmenskredite sowie einer Erhöhung der Grenze für das Retailgeschäft abstrahiert.⁹ Aufgrund einer hierfür benötigten internen Abgrenzung dieser Geschäftsarten¹⁰ sowie der Höhe der einzelnen Forderungen kann eine diesbezügliche Quantifizierung anhand öffentlich zugänglicher Daten nicht erfolgen. Aufgrund dessen dürfte die tatsächliche Anzahl an Primärbanken, die die Kernkapitalquote in Höhe von 8,5% nicht erreichen, niedriger sein als die in Abbildung 2.1 aufgezeigte.

2.2 Empirische Kernkapitalquote

Die in Kapitel 2.1 identifizierten Genossenschaftsbanken, die die Kernkapitalquote gem. Basel III nicht erfüllen können, weisen eine durchschnittliche harte Kernkapitalquote in Höhe von 7,51% auf.¹¹ Eine Untersuchung in Abhängigkeit der vorgenommenen Größenabgrenzung zeigt zudem, dass mittelgroße und größere Primärbanken im Vergleich zu den kleineren Instituten im Durchschnitt über eine geringfügig höhere Kernkapitalquote verfügen. Während kleinere Primärbanken eine durchschnittliche harte Kernkapitalquote in Höhe von 7,46% aufweisen, be-

⁷ Vgl. EUROPÄISCHES PARLAMENT (2012), S. 82, Art. 46 Abs. 3.

⁸ Zur früheren Handhabung der Beteiligungen siehe EUROPÄISCHE UNION (2006), S. 26 Art. 57j i.V.m. S. 29 Art. 66 Abs. 1b sowie § 10 Abs. 6 Nr. 1 KWG.

⁹ Vgl. EUROPÄISCHES PARLAMENT (2012), S. 137-138, Art. 118 c sowie AYADI, ET AL. (2012), S. 18.

¹⁰ Vgl. O.V. (2013), S. 13.

¹¹ DOMIKOWSKY, ET AL. (2012) betrachten die Kernkapitalquote der Genossenschaftsbanken unabhängig eines regulatorischen Kapitalbedarfs. Siehe hierzu DOMIKOWSKY, ET AL. (2012), S. 100.

trägt diese bei den betrachteten mittelgroßen 7,56% und bei den größeren Banken 7,49%. Der Differenz von aktueller zur zukünftig geforderten harten Kernkapitalquote in Höhe von 8,5% steht entweder ein regulatorischer Kernkapitalbedarf oder eine regulierungsbedingte Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen entgegen. Das Ausmaß einer Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals bzw. einer Verringerung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen ist dabei von der Höhe der Differenz zwischen aktueller und geforderter Kernkapitalquote abhängig. In Tabelle 2.2 wird sowohl der Kernkapitalbedarf als auch eine regulierungsbedingte Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen zur Erreichung der modifizierten Kernkapitalquote aufgezeigt. Dabei erfolgt sowohl eine differenzierte Betrachtung in Abhängigkeit der Größenklassifikationen als auch eine Gesamtbetrachtung der Banken, die die Kernkapitalquote gem. Basel III zum 31.12.2010 nicht erfüllen können.

Tabelle 2.2 Kernkapitalbedarf und notwendige RWA-Reduzierung

	Kernkapitalbedarf	RWA-Reduzierung
Kleine Banken	41.201.142,50 €	-480.393.323,53 €
Mittelgroße Banken	184.540.519,00 €	-2.170.716.694,14 €
Große Banken	947.686.068,75 €	-11.148.532.132,35 €
Summe	1.173.427.730,25 €	-13.799.642.150,00 €

Wie aus Tabelle 2.2 hervorgeht, weisen die betrachteten Banken einen aggregierten Kernkapitalbedarf von rd. 1,17 Mrd. € auf. Dieser passivischen Veränderung zur Einhaltung der Kernkapitalquote würde eine Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen in Höhe von 13,8 Mrd. € entgegenstehen. Da es sich hierbei jedoch um eine aufsichtsrechtliche Größe handelt, ist das Ausmaß einer Verringerung von bilanziellen Aktiva vom jeweiligen Risikogewicht der rückgeführten Aktiva abhängig. Bei Unterstellung eines institutsspezifischen durchschnittlichen Risikogewicht in Abhängigkeit der Bilanzsumme, würde dies eine aggregierte Aktiva-Reduzierung bei den betrachteten Primärbanken in Höhe von 23,4 Mrd. € bedeuten. Diese Rückführung sinkt dabei mit zunehmender risikoorientierten Verringerung der Aktiva.

In diesen Ausführungen zeigt sich, dass die Genossenschaftsbanken, die die Kernkapitalquote gem. Basel III zum Zeitpunkt 31.12.2010 nicht einhalten können, mit zukünftigen bilanziellen Veränderungen konfrontiert werden. Zudem dürfte dies zu einer Beeinflussung der Ertragslage

bei diesen Genossenschaftsbanken führen. Wenngleich die neue Kernkapitalquote gem. Basel III sämtliche Primärbanken tangiert, erfolgt nachstehend eine fokussierte Analyse der Bilanz- sowie Aufwands- und Ertragswirkung solcher Banken, die die Kernkapitalquote zum Zeitpunkt 31.12.2010 nicht erfüllen können. Hierbei werden, aufbauend auf einer technischen Entwicklung einer Bilanzsimulation, die Auswirkungen der neuen Kapitalvorschriften auf die Primärbanken quantifiziert. Dies erfolgt in Abhängigkeit zweier Möglichkeiten zur Einhaltung der neuen Kernkapitalquote: einer Erhöhung des harten Kernkapitals und einer Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen.

3 Modellentwicklung

Die Genossenschaftsbanken, die gem. Kapitel 2 die geforderte Kernkapitalquote gem. Basel III nicht einhalten, können durch eine Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen sowie eine Erhöhung von regulatorischem Kernkapital die neue Kernkapitalquote erfüllen.¹² Nachstehend erfolgt differenziert nach der jeweiligen Maßnahme eine modelltechnische Darstellung der Bilanz- sowie GuV-Veränderungen. Zur Quantifizierung der regulatorischen Auswirkungen wird zudem ein Basiszenario simuliert.

3.1 Veränderung der Bilanzpositionen

Eine Erhöhung des regulatorischen Eigenkapitals kann einerseits durch die Ausgabe neuer oder Ausweitung bestehender Mitgliedschaftsanteile erfolgen. Andererseits ermöglicht eine Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken sowie zur Ergebnisrücklage eine Generierung von regulatorischem Kernkapital.¹³ Wird jedoch von einer Aufstockung der Mitgliedschaftsanteile abgesehen, sind die Genossenschaftsbanken von der Möglichkeit der Bildung von Ergebnisrücklagen abhängig.¹⁴ Nachstehend erfolgt somit die Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals ausschließlich durch das Bilden von Rücklagen (Fonds für allgemeine Bankrisiken, Ergebnisrücklagen). Da folglich die Erfüllung der harten Kernkapitalquote gem. Basel III von der Höhe einer möglichen Rückla-

¹² Vgl. MAG (2010), S. 1,10.

¹³ Von weiteren Maßnahmen zur Steigerung einer Rücklagenbildung durch eine Dividendenkürzung, Erhöhung der operativen Effizienz, Ausweitung der Zinsspanne oder der Steigerung des Nicht-Zins-Einkommens sowie von kombinierten Maßnahmen wird nachstehend abstrahiert. Zu diesen Möglichkeiten siehe u.a. MAG (2010), S. 10 sowie zu einer Übersicht zu weiteren Handlungsmöglichkeiten SCHÄTZLE (2012), S. 21-25.

¹⁴ Vgl. STOLZ; WEDOW (2011), S. 101.

genbildung abhängig ist, stellt diese Maßnahme eine mittel- bis langfristige Alternative zur Umsetzung der neuen Kernkapitalanforderung dar.¹⁵

3.1.1 Veränderung des harten Kernkapitals

In der durchgeführten Bilanzsimulation ergibt sich das regulatorische Kernkapital in den einzelnen Perioden aus dem Eigenkapital der Vorperiode ($EK_{i,t-1}$) zusätzlich dem generierten Eigenkapital durch die Rücklagenbildung ($\Delta EK_{i,t}$) aus Teilen des Jahresüberschusses. Diese Veränderung ist dabei unabhängig von der Maßnahme zur Erfüllung der neuen Kernkapitalquote. Unterschiede dürften sich ausschließlich im Hinblick auf die absolute Höhe des Eigenkapitals in den einzelnen betrachteten Jahren ergeben. So differiert die Ertragswirkung einer Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals von einer Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen.¹⁶

$$EK_{i,t} = EK_{i,t-1} + \Delta EK_{i,t}$$

Dabei wird die Höhe des zusätzlichen Eigenkapitals durch die Höhe der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken vom Nachsteuergewinn¹⁷ sowie einer Rücklagenbildung sowohl durch den Vorstand einer Genossenschaftsbank als auch durch die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung durch die General-/ Vertreterversammlung bestimmt.¹⁸

Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken

Die Höhe der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken liegt in der Entscheidungshoheit des Vorstands einer genossenschaftlichen Primärbank. Da die Bildung „nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung [...] der besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute“¹⁹ zu erfolgen hat, weist dieses Instrument einen hohen Ermessens-

¹⁵ Zu den makroökonomischen Auswirkungen einer Erhöhung von Ergebnisrücklagen siehe u.a. ROGER; VLCEK (2011), S. 11-15 sowie zu einem Überblick zu den Ergebnissen makroökonomischer Auswirkungsstudien zu Basel III SCHÄTZLE (2012), S. 14-25.

¹⁶ Zur Simulation der Ertragsauswirkungen siehe Kapitel 3.2.

¹⁷ Vgl. u.a. BIEG (2010), S. 477-478.

¹⁸ Gem. § 48 Abs. 1 GenG entscheidet die General-/ Vertreterversammlung über den Gewinn einer Primärbank. Vgl. § 48 Abs. 1 sowie HILLEBRAND; KEßLER (2010), S. 711, Rn. 15. Der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands muss durch die General-/ Vertreterversammlung nicht angenommen werden. Vgl. HILLEBRAND; KEßLER (2010), S. 711, Rn. 16, PÖHLMANN; FANDRICH (2011), S. 292, Rn. 11.

¹⁹ § 340g Abs. 1 HGB sowie u.a. BIEG (2010), S. 283.

spielraum für die Vorstände der Genossenschaftsbanken auf.²⁰ Nachfolgend wird in den simulierten Bilanzjahren eine Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken aus dem Nachsteuergewinn einer Genossenschaftsbank unterstellt, wenn i) dieser positiv ist und ii) eine Zuführung im Basisjahr stattgefunden hat.²¹ Die Bestimmung der jährlichen Erhöhung des Fonds für allgemeine Bankrisiken ($ZBR_{i,t}$) basiert dabei auf der Zuführungsquote ($QZBR$) im Basisjahr. Diese wird mit dem Nachsteuergewinn ($EnG_{i,t} - S$) in den betrachteten Jahren multipliziert. Aufgrund der Konstanz der Zuführungsquote wird die absolute Veränderung des Fonds für allgemeine Bankrisiken vom Nachsteuergewinn einer Primärbank bestimmt und dürfte somit in Abhängigkeit der möglichen Umsetzungsalternative differieren.

$$ZBR_{i,t} = (EnG_{i,t} - S) * QZBR$$

Ergebnisrücklagen

Die Einstellung von Gewinnen einer Primärbank in die Ergebnisrücklagen (gesetzliche und andere Ergebnisrücklagen) kann durch zweierlei Maßnahmen erfolgen. Einerseits kann die Bildung von gesetzlichen Rücklagen in der Satzung einer Genossenschaftsbank festgelegt werden.²² Andererseits kann im Rahmen der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung durch die General-/ Vertreterversammlung eine weitere Rücklagenbildung erfolgen.²³ Da diese Rücklagenbildung das Ausmaß einer Gewinnausschüttung an die Mitglieder verringern kann, diese allerdings bei den betrachteten Primärbanken eine hohe Bedeutung aufweist, wird nachstehend lediglich eine Erhöhung der Ergebnisrücklagen unterstellt, wenn die absolute Dividendenhöhe im Basisjahr dadurch nicht negativ tangiert wird.²⁴ Übersteigt folglich der Jahresüberschuss in

²⁰ Nachstehend wird von einer Zuführungspflicht zum Fonds für allgemeine Bankrisiken gem. § 340e HGB abstrahiert. So hat dies in Abhängigkeit der Nettoerträge des Handelsbestands zu erfolgen. Allerdings sind diese bei den Primärinstituten von untergeordneter Bedeutung. Vgl. § 340e HGB sowie BIEG (2010), S. 283.

²¹ Von einer Auflösung des Fonds für allgemeine Bankrisiken mit der Zielsetzung der Vermeidung eines negativen Jahresüberschusses wird im Rahmen der vorliegenden Bilanzsimulation abgesehen, da es sich hierbei um einen einmaligen Effekt handeln dürfte. In diesen Fällen wird eine Rücklagenquote von 0% unterstellt.

²² Vgl. § 7 GenG, § 38 Abs. 2 und § 39 der Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken KORTE; SCHAFFLAND (2009), S. 110-111 sowie KEßLER (2010), S. 80-81, Rn. 33-34.

²³ Vgl. § 43 der Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken KORTE; SCHAFFLAND (2009), S. 111.

²⁴ Folglich wird im Rahmen dieser Untersuchung keine Reduzierung der Gewinnausschüttung mit der Zielsetzung der Erhöhung der Ergebnisrücklagen

den betrachteten Perioden die Gewinnausschüttung aus dem Basisjahr ($Div_{i,t}$), wird die Differenz den Ergebnisrücklagen ($ZER_{i,t}$) zugeführt. Durch diese Vorgehensweise können sowohl die institutsspezifischen Satzungsbestimmungen bzgl. der Rücklagenzuführung als auch die Mitgliederpräferenzen berücksichtigt werden. Wie auch schon bei der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken dürfte die absolute Höhe der Rücklagenbildung zwischen der Maßnahme einer regulierungsbedingten Eigenkapitalerhöhung und der Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen differieren.

$$ZER_{i,t} = J\ddot{U}_{i,t} - Div_{i,t}$$

3.1.2 Veränderung des zinstragenden Fremdkapitals

Eine Erhöhung des regulatorischen Eigenkapitals und eine Verringerung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen haben unterschiedliche Auswirkungen auf eine Veränderung der Fremdkapitalpositionen. Erstere Maßnahme weist zudem unterschiedliche Veränderungen der zinstragenden Passiva in Abhängigkeit von der genauen Umsetzung auf: Da eine Kreditexpansion infolge der Erhöhung des harten Kernkapitals eine Investition in Aktiva mit einem Risikogewicht von Null unterstellt, wird nachstehend aufgrund damit einhergehender weitreichender Modellannahmen eine Rekapitalisierung der Bilanz unterstellt.²⁵ Eine Fremdkapitalsubstitution durch das generierte Eigenkapital erfolgt dabei in den Perioden, in denen ein Primärinstitut die Kernkapitalquote gem. Basel III nicht einhalten kann. Erfüllt dagegen eine Genossenschaftsbank die regulatorischen Kapitalanforderungen, so kann das generierte Kernkapital für aktivisches Neugeschäft ($NA_{i,t}$) verwendet werden.²⁶ Dies führt zu einer Erhöhung des zinstragenden Fremdkapitals.

$$zFK_{i,t} = zFK_{i,t-1} - \Delta EK_{i,t} + \underbrace{NA_{i,t}}_{\text{wenn Kapitalquote erfüllt ist, d.h. } KB_{i,t=0} + \Delta EK_{i,t} \geq 0}$$

Wenngleich sich das zinstragende Fremdkapital nach Einhaltung der regulatorischen Kernkapitalquote unabhängig von der Maßnahme der Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals und der Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen verändert, differiert dieses einerseits

unterstellt. Diese Maßnahme wird zum Teil bei den makroökonomischen Auswirkungsstudien unterstellt. Vgl. u.a. MAG (2010), S. 10. Allerdings kann eine Verringerung des Jahresüberschusses zu einer im Vergleich zum Basisjahr reduzierten Dividendenausschüttung führen.

²⁵ Näheres zur Veränderung der Bilanz durch eine Erhöhung des harten Kernkapitals sowie einer Verringerung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen siehe u.a. ADMATI, ET AL. (2010), S. 9-10.

²⁶ Zur Berechnung des Neugeschäftspotenzials siehe Kapitel 3.1.3.

in der absoluten Höhe und andererseits in den Perioden, in denen die Kernkapitalquote nicht eingehalten werden kann. So verringert sich das zinstragende Fremdkapital bei einer Reduzierung von risikogewichteten Aktiva in der Periode der Implementierung der neuen regulatorischen Eigenkapitalquote um die Höhe der notwendigen Rückführung von Aktiva ($RA_{i,t=1}$). Da es sich bei der Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen um eine kurzfristige Maßnahme handelt, beschränkt sich die Verringerung des zinstragenden Fremdkapitals auf die Periode $t=1$. Im Zeitraum nach der Erfüllung entspricht die Notation der Bestände an zinstragenden Passiva jener der Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals.

$$FK_{i,t=1} = FK_{i,t=0} - RA_{i,t=1} + EK_{i,t=0}$$

Die Veränderung des zinstragenden Fremdkapitals sowohl vor als auch nach Erreichung der aufsichtsrechtlichen Kernkapitalquote beschränkt sich dabei auf die Passivposten i) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, ii) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, iii) verbrieft Verbindlichkeiten, iv) Warenverbindlichkeiten, v) nachrangiges Fremdkapital und vi) Genussrechtskapital. Dies wird dadurch begründet, dass die weiteren Passivposten i) aus nicht banktypischen Geschäften resultieren (sonstige Verbindlichkeiten),²⁷ ii) gesetzlich vorgeschrieben (Rückstellungen)²⁸ jedoch in der Veränderung nicht quantifizierbar sind, iii) bei Genossenschaftsbanken keine Berücksichtigung finden (Handelsbestand)²⁹ sowie iv) auf der Aktivseite der Bilanz eine entsprechende Position gegenübersteht (Treuhandverbindlichkeiten).³⁰ Des Weiteren wird von einer zinskostenorientierten Fremdkapitalsubstitution abstrahiert.³¹ Da dadurch einerseits Verhaltensannahmen notwendig sind und andererseits für eine diesbezügliche Vorgehensweise bankinterne Informationen notwendig sind, wird nachstehend eine prozentuale Veränderung der jeweiligen Fremdkapitalpositionen unterstellt. Durch diese Vorgehensweise bleibt die Struktur des zinstragenden Fremdkapitals konstant.

²⁷ Vgl. GSCHREY, ET AL. (2010), S. 31-33, Rn. 845-851.

²⁸ Vgl. GSCHREY, ET AL. (2010), S. 41-80, Rn. 886-1001.

²⁹ Vgl. GSCHREY, ET AL. (2010), S. 27-28, Rn. 818-825.

³⁰ Vgl. GSCHREY, ET AL. (2010), S. 29, Rn. 832-839.

³¹ Aufgrund der Wertschöpfung durch Kundeneinlagen wäre eine vermehrte Rückführung von Nicht-Kunden-Einlagen vorzuziehen. Vgl. zur Wertschöpfung durch Kundeneinlagen u.a. HARTMANN-WENDELS, ET AL. (2010), S. 85, ADMATI, ET AL. (2010), S. 10.

3.1.3 Veränderung der Aktivseite

Eine regulierungsbedingte Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals verändert die Aktiva ($A_{i,t}$) der Bilanz einer Genossenschaftsbank nur im Falle einer Kreditexpansion durch das zusätzliche Kernkapital. Da jedoch, wie in Kapitel 3.1.2 aufgezeigt, eine Rekapitalisierung durch die Rücklagenbildung erfolgt, werden die Aktiva in jenen Jahren des Aufbaus von hartem Kernkapital zur Erfüllung der modifizierten Kernkapitalquote gem. Basel III nicht tangiert. Eine Veränderung erfolgt erst, wenn die Kernkapitalquote erfüllt ist. Das Ausmaß einer Ausweitung der Aktiva ($NA_{i,t}$) bestimmt sich dabei durch die Multiplikation des reziproken Wertes der geforderten Kernkapitalquote (KKQ) zuzüglich des institutsspezifischen Risikogewicht (RW) mit dem zusätzlichen Kernkapital.

$$A_{i,t} = A_{i,t-1} + \underbrace{NA_{i,t}}_{\text{wenn Kapitalquote erfüllt ist}}$$

$$NA_{i,t} = \frac{\Delta EK_{i,t}}{rKKQ * RW}$$

Die Terminologie einer diesbezüglichen Veränderung nach der Einhaltung der neuen Kernkapitalquote ist dabei unabhängig von der ergriffenen Maßnahme. Unterschiede ergeben sich stattdessen in den Perioden, in denen die Kernkapitalquote nicht eingehalten werden kann. So führt eine Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen zu einer Verringerung der Aktiva in der Periode $t=1$ der betrachteten Simulation. Die Höhe einer Reduzierung der Aktiva einer Bilanz ergibt sich dabei, indem die aktuellen risikogewichteten Aktiva von den maximal möglichen risikogewichteten Aktiva durch die neuen Kernkapitalquote abgezogen wird. Da es sich hierbei um eine aufsichtsrechtliche Größe handelt, wird diese durch das durchschnittliche Risikogewicht (RW) einer Primärbank dividiert. Dabei stellt das durchschnittliche Risikogewicht das Verhältnis der aufsichtsrechtlichen Risikopositionen zur Bilanzsumme aus dem Basisjahr dar. Durch diese Vorgehensweise wird ein Transfer von der Reduzierung von aufsichtsrechtlichen zu bilanziellen Positionen ermöglicht.

$$RA_{i,t=1} = \frac{\frac{EK_{i,t=0}}{EKQ} - RWA_{i,t=0}}{RW}$$

Wie auch schon im Falle der Veränderung des Fremdkapitals unterstellt,³² beschränkt sich die Modifikation der Aktivseite auf bestimmte Positionen. So verändern sich im vorliegenden Modell die Positionen i)

³² Vgl. Kapitel 3.1.2.

Barreserve,³³ ii) Schuldtitel, iii) Forderungen an Kreditinstitute, iv) Forderungen an Kunden, v) Schuldtitel und andere festverzinsliche Wertpapiere, vi) Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie vii) Handelsbestand.³⁴ Von einer Veränderung der Aktivposten „Beteiligungen“ sowie „Anteilen an verbundenen Unternehmen“ wird aufgrund der exogenen Bestimmung der Höhe dieser Posten sowie der strategischen Bedeutung für die Primärbanken abgesehen.³⁵ Zudem unterliegen die i) immateriellen Vermögensgegenstände, ii) Sachanlagen, iii) sonstige Vermögensgegenstände, iv) aktivische Abgrenzungsposten sowie v) aktivische latente Steuern im Rahmen der vorliegenden Bilanzsimulation keiner Veränderung.³⁶

3.2 Veränderung der GuV-Positionen

Durch die in 3.1 aufgezeigten bilanziellen Veränderungen infolge einer regulierungsbedingten Erhöhung des regulatorischen Eigenkapitals/ Verringerung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen können die Aufwands- und Ertragspositionen einer Genossenschaftsbank tangiert werden. Zudem bedingt die operative Umsetzung der neuen Kernkapitalvorschriften eine Erhöhung der Verwaltungsaufwendungen einer Primärbank.³⁷ Allerdings wird auf eine Darstellung der Veränderung des Postens „Nettoertrag/ -Aufwand des Handelsbestands“ verzichtet, da

³³ Das außerordentliche Ergebnis findet in den Folgeperioden aufgrund des nicht dauerhaften Charakters dieses Postens keine Berücksichtigung. Zu den Inhalten siehe u.a. GSCHREY, ET AL. (2010), S. 63-66, Rn. 300-320.

³⁴ Zu den bilanziellen Adressausfallrisiken siehe § 10 SolvV i.V.m. § 19 Abs. 1, S. 2 Nr. 1-9 KWG sowie zu den Inhalten dieser Positionen GSCHREY, ET AL. (2010), S. 1-74, Rn. 154 -435. POLLMANN; SCHÄTZLE (2012) zeigen die empirische Struktur der aufsichtsrechtlichen Risikopositionen bei Genossenschaftsbanken auf. Siehe hierzu POLLMANN; SCHÄTZLE (2012), S. 10-19.

³⁵ Der Posten „Beteiligungen“ setzt eine dauerhafte Verbindung zu den jeweiligen Unternehmen voraus. Vgl. § 271 HGB sowie BAETGE, ET AL. (2012), S. 319-320. Dies sind bei den Primärbanken die Beteiligungen an den genossenschaftlichen Zentralinstitute (DZ- und WGZ-Bank). Vgl. GSCHREY, ET AL. (2010), S. 79, Rn. 469. Eine Veränderung dieser Positionen würde somit eine Erhöhung/ Verringerung des Eigenkapitals der Zentralinstitute bedeuten. Zu den Bewertungsansätzen des Beteiligungspostens siehe u.a. GSCHREY, ET AL. (2010), S. 80-82, Rn. 471-479.

³⁶ So dürften die Bilanzpositionen i) bis iii) schwer liquidierbar sein. Die Posten iv) und v) sind dagegen entweder transitorisch oder es stehen auf der Passivseite entsprechende Positionen gegenüber. Vgl. GSCHREY, ET AL. (2010), S. 123, Rn. 667 und S. 129, Rn. 688.

³⁷ Die Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken sowie zu den Ergebnis- und gesetzlichen Rücklagen wird zwar in der GuV ausgewiesen. Diesbezügliche Veränderungen werden jedoch in Kapitel 3.1.1 aufgezeigt.

dieser bei den betrachteten Primärbanken von untergeordneter Bedeutung ist.³⁸

3.2.1 Zinsaufwendungen

Die Substitution von zinstragendem Fremdkapital durch das generierte Eigenkapital hat Einfluss auf die Zinsaufwendungen einer genossenschaftlichen Primärbank. Ursächlich hierfür ist einerseits ein Mengeneffekt infolge der Veränderung des Fremdkapitals. Andererseits kann die Verringerung des Risikos aufgrund eines höheren Eigenkapitalanteils die Risikokomponente der Zinskosten reduzieren.³⁹ Von letzterem wird jedoch abstrahiert. So kann der Einfluss dieser risikobedingten Reduzierung der Zinsaufwendungen anhand öffentlich zugänglicher Informationen nur bedingt quantifiziert werden. Stattdessen wird vorliegend die Veränderung der Zinsaufwendungen ($ZA_{i,t}$) ausschließlich durch die Verringerung/ Erhöhung des zinstragenden Fremdkapitals ($FK_{i,t}$) bestimmt. Da ferner die spezifischen Zinskosten der unterschiedlichen Fremdkapitalpositionen anhand öffentlich zugänglicher Informationen nicht verfügbar sind, wird im Folgenden eine Konstanz der Zinsaufwendungen je Einheit zinstragendem Fremdkapital (zFK) gem. den Angaben der Bilanz vom 31.12.2010 unterstellt. Wenngleich die Terminologie zwischen einer Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals und der Verringerung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen identisch ist, ergeben sich Unterschiede im Hinblick auf die Höhe der Zinsaufwendungen in den einzelnen Jahren. Dies ist auf die unterschiedlichen Auswirkungen auf die zinstragenden Passiva der jeweiligen Szenarien zurückzuführen.⁴⁰

$$ZA_{i,t} = FK_{i,t} * zFK$$

Durch die in Kapitel 3.1.2 aufgezeigte prozentuale Veränderung des Fremdkapitals wird eine konsistente Berechnung der regulierungsbedingten Auswirkungen einer Fremdkapitalsubstitution auf die Zinsaufwendungen ermöglicht.⁴¹ Zu beachten ist jedoch, dass diese Vorge-

³⁸ Insgesamt verfügen weniger als 2% der betrachteten Primärbanken über Erträge/ Aufwendungen des Handelsbestands. Zudem weisen Banken, die die Kernkapitalquote nicht erfüllen können, keinen Handelsbestand auf. Näheres zu diesem Posten siehe BIEG (2010), S. 434-438, GSCHREY, ET AL. (2010), S. 69-74, Rn. 414-435.

³⁹ Zur allgemeinen Wirkung einer Erhöhung der Eigenkapitalquote siehe MODIGLIANI; MILLER (1958), S. 83, MODIGLIANI; MILLER (1963) sowie HARTMANN-WENDELS (2011), S. 83-84, SACHVERSTÄNDIGENRAT (2011), S. 163.

⁴⁰ Vgl. Kapitel 3.1.2.

⁴¹ Die Zinsaufwendungen resultieren u.a. aus den Passivposten i) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und ii) Kunden, iii) verbrieftete Verbindlich-

hensweise eine Veränderung der relativen Zinskosten nach der Einhaltung der regulatorischen Kernkapitalquote nicht berücksichtigt. Da jedoch der Fokus der vorliegenden Untersuchung auf der Analyse der Auswirkungen der neuen regulatorischen Eigenkapitalbestimmungen durch einen Vergleich zum Regulierungsregime Basel II liegt, wird durch diese Annahme die Aussagekraft des vorliegenden Modells nicht beeinflusst. So würde bspw. eine Veränderung der Zinsstrukturkurve gleichermaßen das Regulierungs- wie auch das Basisszenario tangieren.

3.2.2 Zinserträge

Eine regulierungsbedingte Erhöhung des regulatorischen Eigenkapitals führt aufgrund der Nicht-Beeinflussung der Aktivseite zu keiner Veränderung der Zinserträge ($ZE_{i,t}$). Allerdings beschränkt sich dies auf die Jahre, in denen die Kernkapitalquote nicht eingehalten werden kann. Dagegen bedingt eine Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen einer Verringerung der Zinserträge in der Periode $t=1$. Dies ist auf die Rückführung von zinsgenerierenden Aktiva zurückzuführen.⁴² Wenngleich sich folglich die Zinserträge einer Primärbank in den Jahren der Implementierung der neuen Kapitalanforderungen bei einer Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals (Verringerung von Aktiva) nicht verändern (sich verringern), können die generierten Rücklagen nach der Einhaltung der Kernkapitalquote für produktives Neugeschäft verwendet werden. Folglich erhöhen sich die Zinserträge in den betrachteten Perioden nach Einhaltung der Kernkapitalquote gem. Basel III. Zur Bestimmung der Veränderung der Zinserträge wird eine Konstanz der Zinsen für das aktivische Neugeschäft unterstellt. Dabei ergeben sich die Aktivzinsen durch das Verhältnis der Zinserträge zu den relevanten Aktiva (zAk)⁴³ zum Zeitpunkt 31.12.2010. Zur Bestimmung der Zinserträge in den einzelnen Jahren werden die zinsrelevanten Aktiva ($zrA_{i,t}$) mit den durchschnittlichen Zinsen multipliziert.

$$ZE_{i,t} = zrA_{i,t} * zAk$$

ten, iv) nachrangige Verbindlichkeiten sowie v) Genussrechtskapital. Vgl. GSCHREY, ET AL. (2010), S. 7-10, Rn. 64-80.

⁴² Zur unterstellten Veränderung der Aktivpositionen siehe Kapitel 3.1.3.

⁴³ Die zinstragenden Aktiva bestehen aus den Bilanzpositionen i) Barreserve, ii) Schuldtitel, iii) Forderungen an Kreditinstitute und iv) Kunden sowie aus v) Schuldverschreibungen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere. Vgl. GSCHREY, ET AL. (2010), S. 1-6, Rn. 31-59.

Folglich wird von einer Veränderung der Zinserträge aufgrund einer steigenden Wettbewerbssituation auf dem Bankenmarkt⁴⁴ oder einer Veränderung der Zinsstrukturkurve abstrahiert. Diese Vorgehensweise ist dabei mit der Vorgehensweise der Bestimmung der Zinsaufwendungen konsistent. Eine Veränderung der relativen Zinserträge würde neben den Regulierungsszenarien zugleich das Basisszenario tangieren. Zudem wird durch die Konstanz der Aktivzinsen von einer Ausweitung dieser zur Neutralisierung der neuen Kernkapitalquote auf die Ertragsituation von Genossenschaftsbanken abgesehen.⁴⁵ Dadurch können die Auswirkungen auf die Ertragslage einer Genossenschaftsbank stilisiert betrachtet werden.

3.2.3 Laufende Erträge

Durch die in Kapitel 3.1.3 aufgezeigte Veränderung der Posten „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ können sich die laufenden Erträge einer Primärbank in den simulierten Jahren verändern. Aufgrund der unterstellten Konstanz der „Beteiligungen“ sowie „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ist eine Erhöhung/ Verringerung der laufenden Erträge ausschließlich auf eine Veränderung der Bestände an Aktien und nicht festverzinslichen Wertpapiere zurückzuführen.⁴⁶ Wenngleich, wie auch bei der Darstellung der Entwicklung der Zinserträge, dieser Ertragsposten bei Nichteinhaltung der Kernkapitalquote im Zuge einer Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals keiner Veränderung unterliegt, verringern sich die laufenden Erträge infolge einer Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen. Auch hierbei wird eine Konstanz der Erträge pro relevante Aktiva (le) auf Grundlage des Basisjahrs unterstellt. Somit ist die Höhe der laufenden Erträge in den betrachteten Jahren ($lE_{i,t}$) von den relevanten Aktivpositionen ($rlE_{i,t}$) abhängig.

$$lE_{i,t} = rlE_{i,t} * le$$

Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass von einer Veränderung der Positionen Erträge aus Zuschreibungen i) zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kre-

⁴⁴ Der deutsche Bankenmarkt ist aufgrund einer steigenden Anzahl ausländischer Banken sowie von Direktbanken durch einen zunehmenden Wettbewerb konfrontiert. Vgl. u.a. TIWARI; BUSE (2010), S. 5-6.

⁴⁵ Diese Vorgehensweise wird bei Studien zur Bestimmung der makroökonomischen Auswirkungen der neuen Kapitalvorschriften unterstellt. Zu einem Überblick dieser Studien siehe SCHÄTZLE (2012), S. 14-25.

⁴⁶ Zu den Inhalten dieses GuV-Postens siehe GSCHREY, ET AL. (2010), S. 11-13, Rn. 85-106.

ditgeschäft⁴⁷ sowie ii) zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapiere⁴⁸ abstrahiert wird.⁴⁹ Für eine diesbezügliche Quantifizierung sind Informationen über die interne Zuordnung der Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere zu den Wertpapieren des Anlagevermögens oder der Liquiditätsreserve notwendig.⁵⁰ Wenngleich diese Informationen anhand öffentlich zugänglicher Daten nicht verfügbar sind und somit eine spezifische Modellierung nicht möglich ist, werden diese Veränderungen in einer Analyse der Erhöhung/ Verringerung der aggregierten Abschreibungen berücksichtigt.

3.2.4 Abschreibungen

Wie in Kapitel 3.2.3 dargelegt, ist eine differenzierte Analyse der Abschreibungen der jeweiligen Bilanzposten aufgrund der Abhängigkeit der internen Zuordnung der Forderungs-/ Wertpapierbestände zum Anlagevermögen oder der Liquiditätsreserve nicht möglich.⁵¹ Um jedoch die Veränderung der Abschreibungen bestmöglich simulieren zu können, erfolgt nachstehend eine aggregierte Betrachtung der Veränderung der gesamten Wertberichtigungen. Diese basiert auf der Quote der gesamten Abschreibungen (*qafa*) zu den abschreibungsrelevanten Aktiva im Basisjahr. Zur Bestimmung der Abschreibungshöhe wird die Abschreibungsquote in den einzelnen Jahren mit den abschreibungsrelevanten Aktiva multipliziert (*rAfa_{i,t}*). Folglich führt eine Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen zu einer Verringerung der Abschreibungen in der Periode $t=1$ und zu einer Erhöhung in den Folgejahren. Im Falle einer regulierungsbedingten Erhöhung des harten Kernkapitals findet dagegen eine diesbezügliche Veränderung erst nach der Einhaltung der neuen Kernkapitalvorschriften statt.

$$Afa_{i,t} = rAfa_{i,t} * qafa$$

Aufgrund der unterstellten Konstanz der Abschreibungsquote wird von einer risikoorientierten Veränderung der Aktiva abstrahiert. Diese An-

⁴⁷ Vgl. GSCHREY, ET AL. (2010), S. 51-52, Rn. 262-265.

⁴⁸ Vgl. GSCHREY, ET AL. (2010), S. 53-54, Rn. 270-274.

⁴⁹ Zu einer übersichtlichen Darstellung der Zuordnung der Aktivposten zu den jeweiligen GuV-Positionen siehe BIEG (2010), S. 360.

⁵⁰ Näheres zur Zuordnung der Wertpapiere siehe BIEG (2010), S. 358-361, 428-438. Zudem verhindert eine Saldierungsmöglichkeit dieser Erträge mit den Abschreibungen/ Wertberichtigungen eine stilisierte Veränderungsbetrachtung. Näheres hierzu siehe u.a. GSCHREY, ET AL. (2010), S. 52,55, Rn. 265, 281.

⁵¹ Vgl. BIEG (2010), S. 360 sowie Kapitel 3.2.3.

nahme ermöglicht eine konsistente Berechnung der Ertragsauswirkungen der neuen Kernkapitalquote, da sich sowohl die Erträge als auch die Kosten im Vergleich zum Basisjahr gleichermaßen verändern. Zudem wird von einer Erhöhung/ Verringerung der Abschreibungsquote infolge sich verändernder makroökonomischer Faktoren abstrahiert. Da eine diesbezügliche Betrachtung sowohl das Basisszenario als auch die Regulierungsszenarien gleichermaßen beeinflussen würde, wird das Ergebnis der vorliegenden Analyse durch die unterstellte Konstanz der Abschreibungsquote nicht tangiert.

3.2.5 Verwaltungsaufwendungen

Durch die Umsetzung der neuen regulatorischen Kernkapitalquote gem. Basel III kann sich die Komplexität der aufsichtsrechtlichen Meldeanforderungen erhöhen.⁵² Dadurch können sich die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen infolge einer Ausweitung der Personalaufwendungen erhöhen.⁵³ Dieser Wirkungsmechanismus dürfte dabei unabhängig von der Einhaltung der Kernkapitalquote zum Zeitpunkt 31.12.2010 sein. Dagegen ist zu erwarten, dass die Ausweitung der Personalaufwendungen bei den größeren im Vergleich zu den kleineren Primärbanken höher ist. Zu einer Bestimmung dieser Heterogenität werden interne Daten der Primärbanken sowie Einschätzungen über die zukünftige regulierungsbedingte Entwicklung der Personalaufwendungen benötigt. Da diese anhand öffentlich zugänglicher Quellen nicht verfügbar sind, wird die Erhöhung der Verwaltungsaufwendungen ($VWA_{i,t}$) auf die Veränderung dieser vom Bilanzjahr 2010 zu 2011 (1,7%) unterstellt.⁵⁴ Diese Erhöhung ist maßgeblich auf die zunehmende Regulierungskomplexität und somit auf die Personalaufwendungen zurückzuführen. Nachstehend wird diese

⁵² Eine Erhöhung der allgemeinen Verwaltungsaufwendungen kann durch die benötigte Satzungsänderung zur zukünftigen Anerkennung der Mitgliedschaftsanteile als hartes Kernkapital erfolgen. Vgl. KALKBRENNER (2011), S. 66, ZEITLER (2011), S. 8. Dagegen kann eine Erhöhung der Personalaufwendungen aus einer Komplexitätssteigerung von Berichts-, Dokumentations- und Meldepflichten resultieren. Vgl. u.a. HARTMANN (2012), S. 262-266, DEUTSCHE BUNDESBANK; BAFIN (2011), EBA (2011), LUX, ET AL. (2011) sowie zur Einschätzung der Komplexitätserhöhung AUERBACH, ET AL. (2012), S. 5, HARTMANN (2012).

⁵³ Eine Ausweitung der Personalaufwendungen kann zudem die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen infolge möglicher Personaleinstellungskosten erhöhen. Zu den Inhalten dieses GuV-Posten siehe GSCHREY, ET AL. (2010), S. 39, Rn. 224. Von einer Veränderung der Beiträge für die BVR-Sicherungseinrichtung wird abgesehen. Zur Berechnung dieser Beiträge siehe u.a. § 4 Abs. 1a/b des Statuts der Sicherungseinrichtung, SCHÖNING; NOLTE (2005), S. 328, HOFMANN (2009a), S. 997.

⁵⁴ Vgl. O.V. (2012).

Gegebenheit berücksichtigt, indem diese Ausweitung durch den Anteil der Personalaufwendungen an den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen zum Zeitpunkt 31.12.2010 dividiert ($zpa_{i,t}$) wird. Dadurch können die institutsspezifischen Unterschiede der Personalaufwendungen weitestgehend berücksichtigt werden. Allerdings beschränkt sich die regulierungsbedingte Ausweitung der Personalaufwendungen auf die Periode $t=1$.

$$VWA_{i,t} = PA_{i,t-1} * (1 + zpa_{i,t}) + \frac{NA_{i,t} * pa}{\text{wenn Kapitalquote erfüllt}}$$

Des Weiteren dürften die Personalaufwendungen nach der Einhaltung der Kernkapitalquote steigen. So ist zu erwarten, dass sowohl das aktive als auch das passive Neugeschäft u.a. die Back-Office-Kosten einer Primärbank erhöht. Da auch hierbei detaillierte Informationen zur Kostenstruktur im Hinblick auf das Neugeschäft anhand öffentlich verfügbarer Daten nicht quantifiziert werden können, wird nachstehend eine proportionale Veränderung der Personalaufwendungen im Hinblick auf das Neugeschäft ($NA_{i,t}$) unterstellt. Die relativen Personalaufwendungen basieren dabei auf dem Verhältnis der Personalaufwendungen zur Bilanzsumme (pa) zum Zeitpunkt 31.12.2010.

3.2.6 Steuerbelastung

Durch die in Kapitel 3.2.1 bis 3.2.5 aufgezeigten GuV-Veränderungen infolge einer Erhöhung des regulatorischen Eigenkapitals sowie einer Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen kann sich das zu versteuernde Einkommen⁵⁵ und somit die Steuerbelastung einer Primärbank in den betrachteten Jahren verändern. Aufgrund der Komplexität der Bestimmung der Steuerbelastung⁵⁶ wird nachstehend eine konstante Steuerquote auf der Grundlage des Basisjahres unterstellt. Diese ergibt sich durch das Verhältnis der gesamten Steueraufwendungen zur Summe des Ergebnisses der normalen⁵⁷ und außerordentlichen Geschäftstätigkeit⁵⁸ im Basisjahr. Wenngleich die Steuerbelastung im Basisjahr durch das außerordentliche Ergebnis einer Primärbank beein-

⁵⁵ Das zu versteuernde Einkommen basiert auf dem Ergebnis der normalen und außergewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Vgl. GSCHREY, ET AL. (2010), S. 67, Rn. 324.

⁵⁶ Zu den unterschiedlichen Steuerarten siehe u.a. GSCHREY, ET AL. (2010), S. 69, Rn. 325.

⁵⁷ Dieses ergibt sich aus den GuV-Positionen 1-18. Vgl. GSCHREY, ET AL. (2010), S. 61, Rn. 299.

⁵⁸ Das außerordentliche Ergebnis findet in den Folgeperioden aufgrund des nicht dauerhaften Charakters dieses Postens keine Berücksichtigung. Zu den Inhalten siehe u.a. GSCHREY, ET AL. (2010), S. 63-66, Rn. 300-320.

flusst wird, resultiert eine Steuerveränderung in den Folgejahren ausschließlich aus dem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit.

$$S_{i,t} = EnG_{i,t} * s$$

3.3 Basisszenario

Zur Analyse der Auswirkungen der neuen regulatorischen Eigenkapitalvorschriften gem. Basel III auf die Genossenschaftsbanken wird nachstehend ein Szenario auf Basis der regulatorischen Vorgaben gem. Basel II aufgezeigt (Basisszenario). Dabei wird im Betrachtungszeitraum eine Konstanz der Kernkapitalquote der betrachteten Banken auf Grundlage der Angaben zum 31.12.2010 unterstellt. Da die Höhe der Kernkapitalquote das Ausmaß des Neugeschäfts im vorliegenden Modell bestimmt, unterscheidet sich somit die Höhe des Neugeschäftspotenzials vom Basisszenario und den Regulierungsszenarien nach Einhaltung der Kernkapitalquote. Zudem können die Rücklagen im Basisszenario in sämtlichen betrachteten Perioden zu einer Ausweitung des produktiven Neugeschäfts beitragen. Neben diesem Unterschied erfolgt im Basisszenario keine regulierungsbedingte Ausweitung der Verwaltungsaufwendungen, wenngleich sich die Personalaufwendungen durch das Neugeschäft erhöhen.

Tabelle 3.1 Veränderung der Bilanz- und GuV- Positionen

Bilanz- und GuV- Positionen	Terminologie
Eigenkapital	$EK_{i,t} = EK_{i,t-1} + \Delta EK_{i,t}$
Fonds für allgemeine Bankrisiken	$ZBR_{i,t} = (EnG_{i,t} - S) * QZBR$
Ergebnisrücklagen	$ZER_{i,t} = (J\ddot{U}_{i,t} - Div_{i,t})$
Fremdkapital	$zFK_{i,t} = zFK_{i,t-1} - \Delta EK_{i,t} + NA_{i,t}$
Aktiva	$A_{i,t} = A_{i,t-1} + NA_{i,t}$
Zinsaufwendungen	$ZA_{i,t} = FK_{i,t} * zFK$
Zinserträge	$ZE_{i,t} = zrA_{i,t} * zAk$
Laufende Erträge	$lE_{i,t} = rle_{i,t} * le$
Abschreibungen	$AfA_{i,t} = rAfA_{i,t} * qafa$
Verwaltungsaufwendungen	$VWA_{i,t} = PA_{i,t-1} * NA_{i,t} * pa$
Steuerbelastung	$S_{i,t} = ENG_{i,t} * s$

Die unterstellte Vorgehensweise der Veränderung der Bilanz- und GuV-Positionen in den betrachteten Jahren wird in Tabelle 3.1 aufgezeigt.

Hierbei gilt zu beachten, dass diese Terminologie identisch mit jener der Regulierungsszenarien nach Einhaltung der Kernkapitalquote ist.⁵⁹ Aufgrund dessen wird nachstehend auf eine detaillierte Darstellung der Veränderung der einzelnen Positionen im Basisszenario verzichtet.

Ein Vergleich zwischen dem Basisszenario und den Regulierungsszenarien jener Banken, die zum 31.12.2010 die Kernkapitalquote gem. Basel III nicht einhalten können, ermöglicht somit eine Quantifizierung der Auswirkungen der neuen Kernkapitalquoten auf die betrachteten Genossenschaftsbanken.

4 Empirische Auswirkungen

Durch die in Kapitel 3 aufgezeigten Wirkungskanäle einer regulierungsbedingten Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals sowie einer Verringerung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen kann eine Quantifizierung der Auswirkungen der neuen Kernkapitalquote auf die Bilanz- und GuV-Positionen erfolgen. Nachstehend erfolgt dies durch einen Vergleich der Regulierungsszenarien mit dem Basisszenario. Der Startpunkt der Simulation wird durch die Beschlussfassung der Gewinnverwendung von Seiten der General-/ Vertreterversammlung bestimmt, da eine hierdurch festgelegte Rücklagenzuführung bei der Ermittlung der Kernkapitalquote auf Basis der Bilanzdaten zum 31.12.2010 nicht berücksichtigt wird.⁶⁰ Zudem können diese Rücklagen im Basisszenario für produktives Neugeschäft verwendet werden. Der Betrachtungszeitraum der neuen Eigenkapitalvorschriften beträgt 9 Jahre, da die neuen regulatorischen Eigenkapitalvorschriften bis spätestens zum Jahr 2019 durch die Primärbanken erfüllt werden müssen.⁶¹

4.1 Entwicklung der Kernkapitalquote im Zeitablauf

Die in 3.1 aufgezeigten Möglichkeiten zur Erfüllung der neuen Kernkapitalquote gem. Basel III unterscheiden sich im Hinblick auf die Dauer des Erfüllungszeitraums. So führt eine Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen zu einer sofortigen Einhaltung der neuen Kernkapital-

⁵⁹ Zur unterstellten Vorgehensweise der Veränderungen der einzelnen Bilanz- sowie GuV-Positionen siehe Kapitel 0 und 3.2.

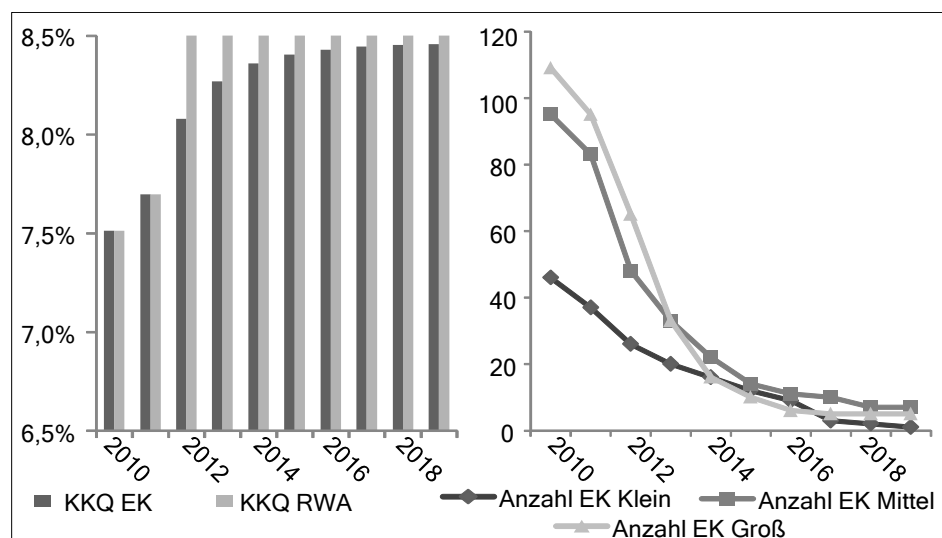
⁶⁰ Der Bilanzgewinn stellt lediglich hartes Kernkapital dar, wenn die zuständige Behörde unter gewissen Voraussetzungen einer Zuführung zum harten Kernkapital zustimmt. Näheres hierzu siehe EUROPÄISCHE KOMMISSION (2011b), S. 65-66, Art. 24. Von einer diesbezüglichen Erhöhung des harten Kernkapitals wird nachstehend abstrahiert.

⁶¹ Zu den Übergangsfristen der harten Kernkapitalquote siehe BCBS (2011), S. 78, Anhang 4.

quote. Dagegen ist der Zeitraum zur Erfüllung durch eine Erhöhung des harten Kernkapitals einerseits von dem regulatorischen Kapitalbedarf und andererseits vom Ausmaß einer möglichen Rücklagenbildung abhängig. Diese Unterschiede der beiden Maßnahmen werden in Abbildung 4.1 verdeutlicht. Auf der linken Seite wird die Entwicklung der durchschnittlichen Kernkapitalquote bei einer regulierungsbedingten Eigenkapitalerhöhung (KKQ EK) sowie der Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen (KKQ RWA) aufgezeigt. Dagegen erfolgt auf der rechten Seite der Abbildung 4.1 eine Darstellung der Anzahl von Banken, die die Kernkapitalquote durch eine regulierungsbedingte Erhöhung des regulatorischen Eigenkapitals in den betrachteten Jahren nicht erfüllen können. Hierbei wird zwischen kleinen (Anzahl EK Klein), mittelgroßen (Anzahl EK Mittel) und großen (Anzahl EK Groß) Genossenschaftsbanken unterschieden. Die Darstellung basiert dabei auf sämtlichen Banken, die die Kernkapitalquote zum 31.12.2010 nicht erfüllen können.

Die in Abbildung 4.1 aufgezeigte identische Erhöhung der Kernkapitalquote im Jahr 2011 (linke Darstellung) kann auf die Rücklagenzuführung durch die Beschlussfassung der General-/ Vertreterversammlung zur Gewinnverwendung des Jahresüberschusses aus dem Jahr 2010 zurückgeführt werden. So führt diese Erhöhung zu einer Reduzierung der Anzahl von Banken (rechte Grafik), die die Kernkapitalquote nicht einhalten können, von 250 auf 215.

Abbildung 4.1 Entwicklung der Kernkapitalquote



Die Unterschiede der betrachteten Maßnahmen im Hinblick auf den Erfüllungszeitraum der neuen Kernkapitalquote wird in Abbildung 4.1 er-

sichtlich. Während eine Rückführung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen zur sofortigen Einhaltung der Kernkapitalquote gem. Basel III führt, zeigt sich durch eine Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals ein im Zeitablauf steigender Verlauf der Kernkapitalquote. Die Nicht-Erfüllung der geforderten Kernkapitalquote im vorliegenden Betrachtungshorizont durch eine Eigenkapitalerhöhung ist dabei auf die aggregierte Betrachtung der Genossenschaftsbanken zurückzuführen. So können insgesamt 13 der betrachteten Primärinstitute die Kernkapitalquote im vorliegenden Beobachtungshorizont durch eine Rücklagenbildung nicht erfüllen. Bei einer differenzierten Betrachtung in Abhängigkeit der Größenklassifikationen zeigt sich, dass sich sieben (fünf) mittelgroße (große) und lediglich eine kleine Genossenschaftsbanken mit einer langfristigen regulatorischen Kapitalücke konfrontiert sehen. Diese Banken müssen folglich weitere Maßnahmen ergreifen, um die modifizierte Kernkapitalquote im Jahr 2019 erfüllen zu können.⁶²

Der Anstieg der Kernkapitalquote infolge einer Erhöhung des regulatorischen Eigenkapitals in den Jahren 2010 bis 2015 kann auf die Anzahl der Banken zurückgeführt werden, die die Kernkapitalquote ab diesem Zeitpunkt einhalten können. So führt eine Reduzierung der kapitalbedürftigen Banken von 250 auf 36 zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Kernkapitalquote von 7,51% auf 8,41%. Eine Differenzierung in Abhängigkeit der Größe eines Primärinstituts zeigt zudem, dass sich der Zeitraum zur Erfüllung der Kernkapitalquote bei den vorliegenden Größenkategorien unterscheidet. Während die durchschnittliche Erfüllungszeit bei großen (mittelgroßen) Banken 3,32 (3,71) Jahre beträgt, benötigen die kleineren Primärbanken für die Einhaltung der neuen Kernkapitalquote im Durchschnitt 4,53 Jahre. Wenngleich sich, wie in Kapitel 2.2 aufgezeigt, die durchschnittliche Kernkapitalquote in den betrachteten Größenkategorien nur geringfügig unterscheidet, liefert die Erkenntnis der unterschiedlichen Implementationsdauer in Abhängigkeit der Institutsgröße einen Hinweis auf eine größere Möglichkeit der Rücklagebildung bei großen im Vergleich zu kleineren Primärbanken.

Auf der Grundlage dieser Darstellung zeigt sich, dass eine Erhöhung des regulatorischen Eigenkapitals und eine Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen zur Erfüllung der neuen Kernkapitalquote im

⁶² Zu einem Überblick über weitere Handlungsalternativen siehe u.a. MAG (2010), S. 10 sowie zu einer Literaturübersicht über die makroökonomischen Auswirkungen der unterschiedlichen Handlungsalternativen siehe SCHÄTZLE (2012), S. 21-24.

Hinblick auf den Erfüllungszeitraum unterschiedlich zu bewerten sind. Während eine Rückführung von Aktiva Vorteile bei aufsichtsrechtlichem Druck aufweist, dürfte die Möglichkeit der Erhöhung des regulatorischen Eigenkapitals bei einem mittel- bis langfristigen Erfüllungszeitraum vorteilhaft sein.⁶³ Diese Argumentation berücksichtigt jedoch nicht die unterschiedlichen Auswirkungen der beiden Umsetzungsvarianten sowohl auf die Bilanz- als auch auf die Aufwands- und Ertragspositionen von Genossenschaftsbanken. Nachstehend werden diese berücksichtigt. Eine Quantifizierung dieser Auswirkungen kann zudem wichtige Erkenntnisse für die Entwicklung einer Geschäftsstrategie im Hinblick auf die regulatorischen Neuerungen liefern.

4.2 Veränderung der Fristenkongruenz

Durch eine Erhöhung des regulatorischen Eigenkapitals sowie die Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen zur Erreichung der Kernkapitalquote gem. Basel III werden unterschiedliche Bilanzpositionen tangiert. Während erstere ausschließlich die Struktur der Passiva einer Primärbank verändert, erfolgt durch letztere sowohl eine regulierungsbedingte Beeinflussung der Passiva als auch der Aktiva einer Genossenschaftsbank. Diese Veränderung infolge regulatorischer Umsetzungsmaßnahmen kann somit die Struktur der Passivseite und folglich die Fristenkongruenz zwischen den Aktiva und Passiva⁶⁴ beeinflussen. So führt eine Erhöhung der Kernkapitalquote unabhängig von den unterschiedlichen Handlungsalternativen zu einer Ausweitung der langfristigen Refinanzierung.⁶⁵ Eine Veränderung der Fristenkongruenz ist somit unabhängig von den Handlungsalternativen zur Erfüllung der regulatorischen Kernkapitalquote. Lediglich die Art einer Fremdkapitalreduzierung kann das Ausmaß einer regulierungsbedingten Veränderung der Fristenkongruenz bestimmen. Da jedoch in Kapitel 3.1.2 von einer laufzeitabhängigen Rückführung/ Substitution des Fremdkapitals abstrahiert wird, erfolgt eine Veränderung des Verhältnisses zwischen den Aktiva und Passiva einer Bilanz ausschließlich durch die Erhöhung des Eigenkapitalanteils und eine damit einhergehende Rückführung bzw. Substitution des Fremdkapitals. Dies kann somit Auswirkungen auf die Fristentransformation einer Primärbank haben.

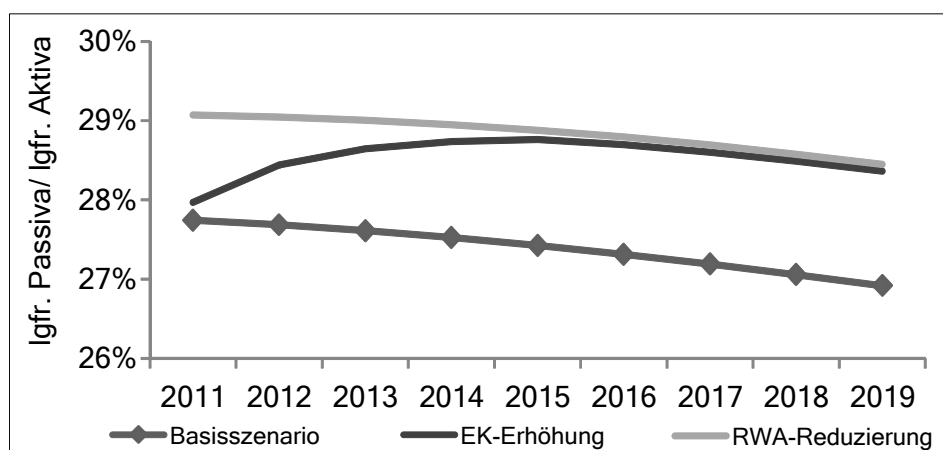
⁶³ Basel III sieht für die Einhaltung der Kernkapitalquote Übergangsvorschriften vor. Vgl. BCBS (2011), S. 78, Anhang 4, EUROPÄISCHE KOMMISSION (2011a), S. 128, Art. 448.

⁶⁴ Näheres zur Fristenkongruenz siehe u.a. SÜCHTING (1987), S. 289-293, BECKER; PEPPMEIER (2011), S. 469-470.

⁶⁵ Zu den Veränderungen der Aktiv- und Passivpositionen siehe Kapitel 0.

Der Einfluss der neuen Kernkapitalquote gem. Basel III auf die Fristenkongruenz der Banken, die die Kernkapitalquote gem. Basel III zum Zeitpunkt 31.12.2010 nicht erfüllen, wird in Abbildung 4.2 durch das Gegenüberstellen der langfristigen Passiva und Aktiva aufgezeigt. Dies erfolgt dabei differenziert nach einer Erhöhung des regulatorischen Eigenkapitals (EK-Erhöhung), einer Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen (RWA-Reduzierung) sowie im Basisszenario. Dabei umfassen die langfristigen Passiva die Positionen i) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute, ii) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden iii) nachrangige Verbindlichkeiten, iv) Genussrechtskapital, v) Fonds für allgemeine Bankrisiken sowie vi) das gesamte Eigenkapital (gezeichnetes Kapital, Ergebnis- und Kapitalrücklagen) der betrachteten Primärbank. Dagegen beinhalten die langfristigen Aktiva die Bilanzpositionen i) Forderungen an Kreditinstitute, ii) Forderungen an Kunden, iii) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie iv) Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere. Da sowohl die Forderungen als auch die Verbindlichkeiten an Kreditinstitute und Kunden kurzfristige Posten beinhaltet, werden in Abbildung 4.2 lediglich jene Bilanzpositionen mit einer Laufzeit von länger als fünf Jahren berücksichtigt.⁶⁶ Da jedoch detaillierte Informationen zur Laufzeit der einzelnen Bilanzpositionen anhand öffentlich verfügbarer Daten nicht zugänglich sind, handelt es sich in Abbildung 4.2 lediglich um eine Approximation der Fristenkongruenz zwischen der Aktiv- und Passivseite einer Bilanz.

Abbildung 4.2 Veränderung der Fristenkongruenz



Wie aus Abbildung 4.2 ersichtlich wird, führt eine Erhöhung der regulatorischen Kernkapitalquote im Vergleich zum Basisszenario zu einem An-

⁶⁶ Im Anhang des Jahresabschlusses werden u.a. die Bestände an Forderungen/ Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von länger als fünf Jahren veröffentlicht. Zu den Inhalten des Anhangs eines Jahresabschlusses siehe § 284 bis 288 HGB.

stieg des Anteils der langfristigen Passiva an den langfristigen Aktiva. Diese Erhöhung der Fristenkongruenz dürfte in einer Verringerung des Liquiditätsrisikos resultieren und somit die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit infolge eines plötzlichen Liquiditätsbedarfs durch einen Anstieg der Zahlungsabflüsse reduzieren.⁶⁷ Bei einer Antizipation dieser Gegebenheit durch die Fremdkapitalgeber dürften sich zudem die Zinskosten durch eine Verringerung der Risikokomponente reduzieren. Zudem könnte sich das Zinsänderungsrisiko einer genossenschaftlichen Primärbank durch einen Anstieg der Fristenkongruenz vermindern, wodurch eine Verringerung der Zinskosten einhergehen kann.⁶⁸ Zugleich dürfte der Zinsüberschuss durch eine Veränderung der Zinsstrukturkurve weniger stark beeinflusst werden. Im Hinblick auf die Veränderung des Zinsänderungsrisikos muss jedoch beachtet werden, dass dieses durch die Zinsbindungsfrist zwischen den Aktiva und Passiva bestimmt wird.⁶⁹ Wenngleich somit keine direkte Verbindung zwischen der Erhöhung der regulatorischen Kernkapitalquote und dem Zinsänderungsrisiko besteht, so ist im Allgemeinen eine Verringerung der Bilanzrisikostruktur einer Primärbank zu erwarten. Da dadurch zudem der Fristentransformationsbeitrag einer Primärbank tangiert werden kann, können sich Rückwirkungen auf die Höhe des Zinsüberschusses einer Primärbank ergeben.⁷⁰

Des Weiteren zeigt Abbildung 4.2, dass eine Erhöhung des regulatorischen Eigenkapitals im Vergleich zu einer Verringerung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen eine unterschiedliche Veränderung der Fristenkongruenz bedingt. Die anfänglich höhere Fristenkongruenz infolge einer Rückführung von Aktiva im Vergleich zur Rücklagenbildung ist auf die sofortige Erfüllung der Kernkapitalquote durch erstere Maßnahme begründet.⁷¹ Dagegen sind die Unterschiede zwischen den beiden Maßnahmen am Ende des Betrachtungshorizonts auf die aggregierte Betrachtung zurückzuführen. Da, wie in Kapitel 3.1.1 aufgezeigt, 13 Genossenschaftsbanken die geforderte Kernkapitalquote durch eine Generierung von regulatorischem Eigenkapital nicht erfüllen können, ist bei diesen Banken die Fristenkongruenz geringer als bei jenen, die die

⁶⁷ Vgl. HARTMANN-WENDELS, ET AL. (2010), S. 468.

⁶⁸ Diese Gegebenheit wird jedoch im Rahmen der vorliegenden Analyse nicht betrachtet. Zur unterstellten Veränderung der Zinsaufwendungen siehe Kapitel 3.2.1.

⁶⁹ Vgl. HARTMANN-WENDELS, ET AL. (2010), S. 468.

⁷⁰ Näheres zum Fristentransformationsbeitrag siehe SCHIERENBECK (1994), S. 1421, SCHIERENBECK; LISTER (2002), S. 275-279, SCHIERENBECK (2003), S. 83,0196, HOFMANN (2009b), S. 78, SCHRÖTER; SCHWARZ (2008), S. 273.

⁷¹ Vgl. Kapitel 4.1.

Kernkapitalquote im vorliegenden Beobachtungszeitraum erfüllen. Diese Gegebenheit in Kombination mit der Durchschnittsbetrachtung in Abbildung 4.2 erklärt somit die unterschiedliche Fristenkongruenz zwischen den beiden Regulierungsmaßnahmen.

Die in Abbildung 4.2 aufgezeigte Verringerung der Fristenkongruenz im Zeitablauf sowohl in den Regulierungsszenarien als auch im Basisszenario kann dabei auf die unterstellte Veränderung der Aktiv- und Passivpositionen infolge des Neugeschäftspotenzials nach Einhaltung der neuen Kernkapitalquote zurückgeführt werden.⁷² Da der Anteil der zu veränderten Aktivpositionen an der Bilanzsumme geringer ist als der der Fremdkapitalpositionen, wird das Neugeschäftspotenzial auf in der Summe weniger Aktiva verteilt als auf die relevanten Fremdkapitalpositionen. Folglich dürften die betrachteten Primärbanken einen Passivüberhang aufweisen.⁷³ Aufgrund dessen ist die Wachstumsrate des aktivi-schen Neugeschäfts größer als die des passivischen. Allerdings zeigt sich, dass die jährliche Verringerung der Fristenkongruenz im Zeitablauf sinkt. Dies ist auf ein Angleichen der jährlichen Veränderungsrate der relevanten Aktiva und Passiva zurückzuführen. Allerdings muss konstatiert werden, dass eine im Zeitablauf abnehmende Fristenkongruenz nach der Einhaltung der Kernkapitalquote gem. Basel III auf der Annahme der Vollausschöpfung des Neukreditgeschäfts durch eine entsprechende Kreditnachfrage der Mitglieder und Kunden einer Primärbank basiert. Werden jedoch die Rücklagen nicht vollständig für die Kreditvergabe verwendet, so ist das Wachstum des Eigenkapitals höher als jenes der Aktiva und somit auch des relevanten Fremdkapitals. In diesem Fall erhöht sich die Kernkapitalquote im Zeitablauf, wodurch das Verhältnis von langfristigen Passiva zu langfristigen Aktiva steigt. Aufgrund dieses Wirkungsmechanismus einer Erhöhung der Kernkapitalquote müssen mögliche Rückwirkungen auf die Einhaltung der neuen Liquiditätsvorschriften beachtet werden.⁷⁴ Dies gilt es besonders bei einer Vollausschöpfung des Neukreditgeschäfts zu berücksichtigen.

Des Weiteren zeigt eine differenzierte Analyse der Veränderung der Fristigkeitsstruktur in Abhängigkeit des Zeitraums der Erfüllung der modifizierten Kernkapitalquote sowie der Größe der betrachteten Genossenschaftsbanken, dass der in Abbildung 4.2 aufgezeigte Verlauf der

⁷² Vgl. Kapitel 0.

⁷³ Näheres zum Passivüberhang bzw. Aktivengpass siehe SCHIERENBECK (2003), S. 225.

⁷⁴ Zu den Liquiditätsvorschriften siehe BCBS (2011), S. 9-12, EUROPÄISCHE KOMMISSION (2011a), S. 86-104, Art. 400-415.

Fristigkeitsstruktur von einer diesbezüglichen Differenzierung unabhängig ist. Unterschiede lassen sich dagegen im Hinblick auf die Dauer des Anstiegs der Fristenkongruenz im Zuge einer regulatorischen Kernkapitalerhöhung identifizieren. Dieser erhöht sich mit zunehmender Erfüllungsdauer der neuen Kernkapitalquote. Zusätzlich zeigen sich bei einer institutsgrößenabhängigen Betrachtung Unterschiede des Fristigkeitsniveaus. So ist die Fristenkongruenz bei kleinen mit 20,12% im Vergleich zu den mittelgroßen und großen Primärbanken mit 17,31% und 17,00% größer. Folglich weisen mittelgroße und große im Vergleich zu den kleineren Genossenschaftsbanken im Durchschnitt größere Liquiditätsrisiken auf.

Tabelle 4.1 Größenabhängige Unterschiede der Fristenkongruenz

	Kleine Banken	Mittelgroße Banken	Große Banken
$\frac{\text{lgfr. Passiva}}{\text{lgfr. Aktiva}}$	20,12%	17,31%	17,00%
$\frac{\text{Nachrangiges Fremdkapital}}{\text{Bilanzsumme}}$	0,28%	0,29%	0,32%
$\frac{\text{lgfr. Verb. Kunden/Banken}}{\text{Bilanzsumme}}$	6,71%	7,00%	6,71%
$\frac{\text{lgfr. Forderungen Kunden/Banken}}{\text{Bilanzsumme}}$	9,63%	9,77%	11,25%
$\frac{\text{lgfr. Aktiva}}{\text{Bilanzsumme}}$	26,69%	28,26%	28,10%
$\frac{\text{Summe lgfr. Aktiva}}{\text{Bilanzsumme}}$	36,32%	38,02%	39,36

Wie aus Tabelle 4.1 hervorgeht, sind diese größenbedingte Unterschiede nicht auf eine unterschiedliche Zusammensetzung des Fremdkapitals zurückzuführen. Während der Anteil der langfristigen Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme bei den betrachteten Größenklassifikationen nur eine minimale Veränderung aufweist, steigt der Anteil langfristiger Aktiva an der Bilanzsumme mit zunehmender Institutsgröße. Dies kann somit die größenabhängigen Unterschiede der Fristigkeitsstruktur erklären. Da ferner zu erwarten ist, dass die Verzinsung der langfristigen Aktiva größer als die der kurzfristigen sein dürfte, dürften die größeren im Vergleich zu den kleineren Primärbanken höhere Zinsüberschüsse aufweisen. Diese möglichen größenbedingten Ertragsdifferenzen könnten somit auch die in Kapitel 4.1 aufgezeigten Unterschiede bei der Erfüllungsdauer der neuen Kernkapitalquote erklären. Diese Argumentationskette

berücksichtigt jedoch weitere Faktoren, die Einfluss auf den Zinsüberschuss einer Primärbank aufweisen, nicht.

Diese regulierungsbedingten Veränderungen der Fristenkongruenz zwischen den Aktiva und Passiva liefern somit bedeutende Informationen für die zukünftige Geschäftsstrategie unter Berücksichtigung der neuen regulatorischen Eigenkapitalvorschriften. Wenngleich im Allgemeinen durch die Erhöhung der Kernkapitalquote das Liquiditätsrisiko einer Primärbank sinkt, gilt es, die sinkende Fristenkongruenz nach der Einhaltung der Kernkapitalquote zu berücksichtigen. Besonders damit einhergehende Wechselwirkungen zu den neuen Liquiditätsvorschriften durch Basel III müssen beobachtet werden.⁷⁵ So kann einer Einhaltung der Kernkapitalquote eine negative Veränderung der kurz- und langfristigen regulatorischen Liquiditätskennzahlen entgegenstehen. Wenngleich die regulierungsbedingte Steigerung der Fristenkongruenz die Risikostruktur einer Primärbank verringert und somit eine Verringerung der Zinsaufwendungen zu erwarten ist, dürften sich die Zinskosten aufgrund des aufgezeigten Verlaufs in Abbildung 4.2 im Zeitablauf erhöhen. Dies setzt jedoch eine Antizipation des veränderten Liquiditätsrisikos bei der Bestimmung der Fremdkapitalzinsen durch die Fremdkapitalgeber voraus.

4.3 Veränderung von Aufwands- und Kostenpositionen

Durch die in Kapitel 4.2 aufgezeigten bilanziellen Veränderungen infolge einer Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals sowie einer Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen können sich Rückwirkungen auf die Aufwands- und Ertragspositionen von Genossenschaftsbanken ergeben. Diesbezügliche empirische Auswirkungen werden nachstehend analysiert, indem einerseits eine Veränderung der Verwaltungsaufwendungen und andererseits des Betriebsergebnisses aufgezeigt wird. Die Analyse beschränkt sich dabei im Allgemeinen auf sämtliche Primärbanken, die die modifizierte Kernkapitalquote gem. Basel III zum Zeitpunkt 31.12.2010 nicht erfüllen können. Wenngleich somit Banken betrachtet werden, die nach der Rücklagenzuführung durch die General- / Vertreterversammlung die Kernkapitalquote einhalten, können die Rücklagen bei diesen Instituten nicht für produktives Neugeschäft verwendet werden. Aufgrund dessen können diese Institute neben einer Veränderung der Verwaltungsaufwendungen zusätzlich mit einer Verringerung der Ertragslage konfrontiert sein.

⁷⁵ Zu den Liquiditätsvorschriften siehe BCBS (2011), S. 9-12, EUROPÄISCHE KOMMISSION (2011a), S. 86-104, Art. 400-415.

4.3.1 Verwaltungsaufwendungen

Die Umsetzung der neuen regulatorischen Kernkapitalquote gem. Basel III führt zu einer Erhöhung der allgemeinen Verwaltungsaufwendungen. Da diese auf eine Komplexitätssteigerung des Meldewesens zurückzuführen ist, dürften die Verwaltungsaufwendungen unabhängig von der Erfüllung der harten Kernkapitalquote gem. 31.12.2010 steigen. Allerdings ist zu erwarten, dass Genossenschaftsbanken aufgrund zu ergreifender Maßnahmen bei Nicht-Einhaltung der Kernkapitalquote mit zusätzlichen Umsetzungskosten konfrontiert werden. Da der Fokus der vorliegenden Arbeit auf der Quantifizierung der Auswirkungen der neuen Kernkapitalquote auf diese Banken gerichtet ist, beschränkt sich die nachstehende Analyse auf die Primärinstitute, die die Kernkapitalquote zum 31.12.2010 nicht erfüllen können.

Bei einer Quantifizierung der regulierungsbedingten Veränderungen der Verwaltungsaufwendungen müssen einerseits die unterstellte Erhöhung von 1,7% beachtet werden.⁷⁶ Eine Darstellung der Veränderung der Verwaltungsaufwendungen würde somit keine zusätzlichen Informationen liefern. Andererseits muss die unterschiedliche Veränderung der Verwaltungsaufwendungen in Abhängigkeit der Umsetzungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Da die regulierungsbedingte Beeinflussung der Verwaltungsaufwendungen bei einer Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals von jener einer Reduzierung der aufsichtsrechtlichen Risikopositionen differiert,⁷⁷ ermöglicht eine vergleichende Darstellung dieser Aufwendungen in den Regulierungsszenarien und im Basisszenario keinen detaillierten Rückschluss auf die regulierungsbedingte Veränderung der Verwaltungsaufwendungen. Aufgrund dessen werden die Verwaltungsaufwendungen in den einzelnen Perioden durch das Zins- und das Provisionsergebnis normiert. Diese sog. Cost-Income-Ratio (CIR) setzt die Verwaltungsaufwendungen in das Verhältnis zum Zins- und Provisionsergebnis.⁷⁸ Infolgedessen kann den steigenden Verwaltungskosten durch das Kreditneugeschäft nach Einhaltung der Kernkapitalquote Rechnung getragen werden. Dabei bedeutet eine Erhöhung der CIR eine Verschlechterung des Verhältnisses zwischen den Kosten und Erträgen eines Primärinstitutes. Zu beachten gilt jedoch, dass eine Veränderung der CIR neben einer Erhöhung der Verwaltungskosten auf ei-

⁷⁶ Vgl. Kapitel 3.2.5.

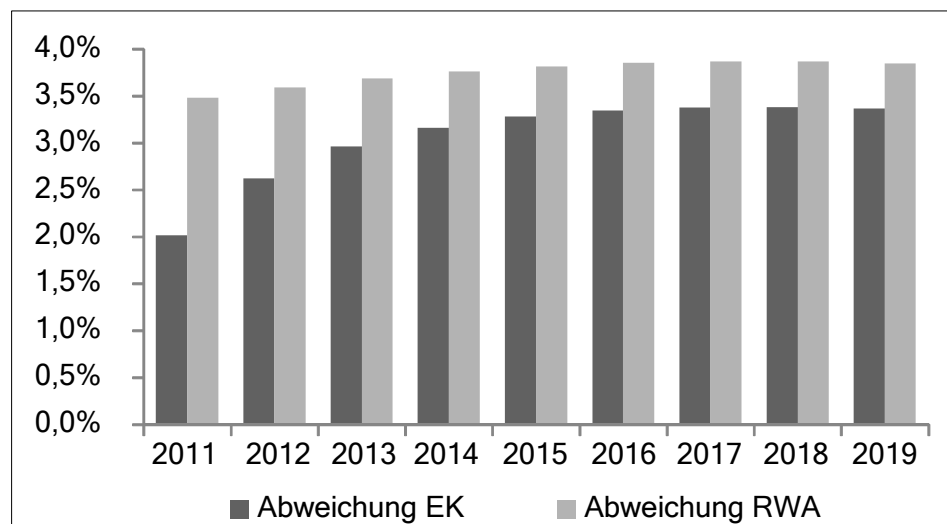
⁷⁷ Zur Veränderung der Verwaltungsaufwendungen in Abhängigkeit der Umsetzungsmaßnahme siehe Kapitel 3.2.5.

⁷⁸ Auf eine Berücksichtigung sonstiger Erträge wird verzichtet. Näheres zur CIR siehe u.a. SCHIERENBECK (2003), S. 445-446, KLÖSS; HÜHNE (2003), S. 474.

ne Änderung der Erträge zurückgeführt werden kann. Die Veränderung der CIR wird in Abbildung 4.3 dargestellt. Dabei wird die prozentuale Veränderung der CIR bei einer Erhöhung des regulatorischen Eigenkapitals (EK-Erhöhung) und bei einer Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen (RWA-Reduzierung) zum Basisszenario betrachtet. Die Darstellung basiert dabei auf den Mittelwerten der CIR von den Genossenschaftsbanken, die die Kernkapitalquote zum 31.12.2010 nicht erfüllen können.

Abbildung 4.3 zeigt, dass sich die CIR unabhängig von der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme regulierungsbedingt erhöht. So steigt die CIR kurzfristig bei einer Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals (Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Aktiva) um 2,02% (3,48%), wohingegen sich diese langfristig um 3,37% (3,85%) verschlechtert. Dabei zeigt sich,

Abbildung 4.3 Veränderung der CIR im Verhältnis zum Basisszenario



dass die Verschlechterung der CIR bei einer Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals in den Jahren 2011 bis 2014 auf eine Erhöhung der Verwaltungsaufwendungen und zusätzlich auf eine stärkere Ausweitung des Neukreditgeschäftspotenzials im Basisszenario zurückzuführen ist. Auch die relative Konstanz der Differenz der CIR nach Einhaltung der Kernkapitalquote durch eine Reduzierung der Aktiva sowie ab dem Jahr 2015 bei einer Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals kann auf die Differenz des Neugeschäftspotenzials zwischen den Regulierungsszenarien und dem Basisszenario zurückgeführt werden. So können die Rücklagen nach Einhaltung der Kernkapitalquote für das Neugeschäft verwendet werden, wodurch die CIR in den Regulierungsszenarien im Vergleich zum Basisszenario weniger stark steigt.

Wenngleich eine Veränderung der CIR nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Verwaltungsaufwendungen bestimmt wird, ermöglicht eine vergleichende Darstellung der CIR mit und ohne Erhöhung der Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 1,7% Rückschlüsse auf die kostenbedingte Veränderung der CIR. So erhöht sich die CIR ohne Berücksichtigung der Kosten bei einer Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals (Verringerung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen) kurzfristig um 0,32% (1,64%), wohingegen sich diese langfristig um 1,75% (2,14%) verschlechtert. Diese Veränderung der CIR ist demnach ausschließlich auf eine, im Vergleich zum Basisszenario, Verschlechterung der Erträge aufgrund des geringeren Neugeschäftspotenzials in den Regulierungsszenarien zurückzuführen.⁷⁹ Die Differenz zwischen der CIR mit und ohne Berücksichtigung der Verwaltungsaufwendungen kann dagegen auf die Kostenveränderung zurückgeführt werden. So führt eine Erhöhung der Verwaltungsaufwendungen zusätzlich zu einer im Vergleich zum Basisszenario negativen Veränderung der Ertragslage. Dadurch wird die mögliche Rücklagenbildung einer Primärbank negativ beeinflusst. Die damit einhergehende Verringerung des Neugeschäftspotenzials in den Folgeperioden ist somit für die langfristige Verschlechterung der CIR verantwortlich.

Des Weiteren zeigt sich eine stärkere Erhöhung der CIR im Falle einer regulierungsbedingte Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen im Vergleich zu einer Erhöhung des regulatorischen Eigenkapitals. Dies kann auf die Verringerung von produktiven Aktiva durch erstere Maßnahme zurückgeführt werden. Wenngleich zudem, wie in Kapitel 3.2.5 unterstellt, die Personalaufwendungen proportional zur Verringerung der Aktiva sinken, so ist die prozentuale Erhöhung der Verwaltungsaufwendungen unabhängig von der Maßnahme zur Einhaltung der Kernkapitalquote. Zusätzlich unterliegen die restlichen Verwaltungsaufwendungen keiner regulierungsbedingten Veränderung. Infolgedessen führt eine Rückführung von Aktiva im Vergleich zur Erhöhung des regulatorischen Eigenkapitals zu einer geringeren Ertragsdeckung dieser Kosten und bedingt somit eine signifikantere Verschlechterung der CIR. Da ferner die in Kapitel 3.2.5 implizit unterstellte Flexibilität der Personalaufwendungen kritisch betrachtet werden muss, kann dies im Zuge einer Verringerung der aufsichtsrechtlichen Risikopositionen zu einer weiteren Verschlechterung der Kostensituation führen. Dagegen kann

⁷⁹ Zur hier unterstellten Veränderung des Neugeschäfts siehe Kapitel 3.1.2 und 3.1.3.

bei beiden Maßnahmen zur Einhaltung der neuen Kernkapitalquote ein fehlendes Arbeitnehmerangebot einer Vollausschöpfung des Neugeschäftspotenzials in den Perioden nach Einhaltung der harten Kernkapitalquote verringern.⁸⁰ Da somit neben den Erträgen zugleich die Personalaufwendungen weniger steigen, dürfte dies zu keiner zusätzlichen regulierungsbedingten negativen Beeinflussung der CIR führen.

Eine Differenzierung der Veränderung der CIR in Abhängigkeit des benötigten Zeitraums zur Erfüllung der neuen Kernkapitalquote durch eine Erhöhung des Eigenkapitals zeigt eine ansteigende Verschlechterung der CIR mit zunehmendem Erfüllungszeitraum. Diese ist dabei unabhängig von den Maßnahmen zur Einhaltung der neuen Kernkapitalquote. Die Verschlechterung der CIR im Zeitraum bis zur Erreichung der geforderten Kernkapitalquote gem. Basel III kann dabei auf die Unterschiede des Neugeschäftspotenzials zurückgeführt werden. Während mit zunehmender Implementierungsdauer die Rückführung der Aktiva steigen und somit die Erträge sinken dürften, kann auch die Erhöhung der CIR bei einer regulierungsbedingten Erhöhung des Kernkapitals auf das höhere Neugeschäftspotenzial im Basisszenario zurückgeführt werden. Zudem verschlechtert sich die Kostensituation in den Regulierungsszenarien und führt damit zu einer Verringerung der Ertragslage in den Folgeperioden. Des Weiteren ist eine langfristige Verschlechterung der CIR auf ein differentes Neugeschäftspotenzial aufgrund einer im Vergleich zu den Regulierungsszenarien geringeren Kernkapitalquote zurückzuführen. Dies gilt es besonders bei einer Ausweitung der Kreditnachfrage zu beachten, da diese in den Regulierungsszenarien nicht gedeckt werden kann. Da die Kernkapitalquote im Basisszenario meist deutlich höher als die gem. Basel II geforderte ist, kann das Neugeschäftspotenzial durch eine Verringerung dieser Kernkapitalquote erweitert werden. Dies ermöglicht somit zusätzliches Kreditneugeschäft im Basisszenario. Dies würde zu einer weiteren Verschlechterung der Regulierungsszenarien im Vergleich zum Basisszenario führen.

Des Weiteren zeigen sich institutsgrößenbedingte Veränderungen der CIR. Während sich eine kurzfristige Verschlechterung lediglich geringfügig unter den betrachteten Größenkategorien unterscheidet, so verschlechtert sich die langfristige CIR im Durchschnitt mit zunehmender Institutgröße. So erhöht sich diese bei den betrachteten kleinen Primärbanken bei einer Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals (Ver-

⁸⁰ Diesem könnte durch Outsourcing-Modelle in der genossenschaftlichen FinanzGruppe begegnet werden. Vgl. hierzu SPANDAU (2012).

ringierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen) um 4,39% (5,05%), wohingegen die mittelgroßen und großen Institute mit einer Erhöhung der CIR von 3,15% (3,63%) und 3,12% (3,52%) konfrontiert sind. Eine effiziente Umsetzung der neuen regulatorischen Anforderungen könnte dieser Verschlechterung entgegenwirken. So würde sich dadurch die Ertragslage in den Anfangsperioden weniger stark verschlechtern, wodurch die Rücklagen in den Folgeperioden vermehrt für das Kreditneugeschäft verwendet werden können. Dies kann somit einer regulierungsbedingten Erhöhung der CIR entgegenwirken. Wenngleich eine effiziente Umsetzung der harten Kernkapitalquote besonders bei kleineren Instituten von übergeordneter Bedeutung ist, so gilt es, die neuen regulatorischen Vorschriften auch bei den mittelgroßen und großen Instituten kostenoptimal umzusetzen. Inwiefern hierbei die Kompetenzen der genossenschaftlichen FinanzGruppe beitragen können, gilt es zukünftig zu analysieren.

4.3.2 Betriebsergebnis

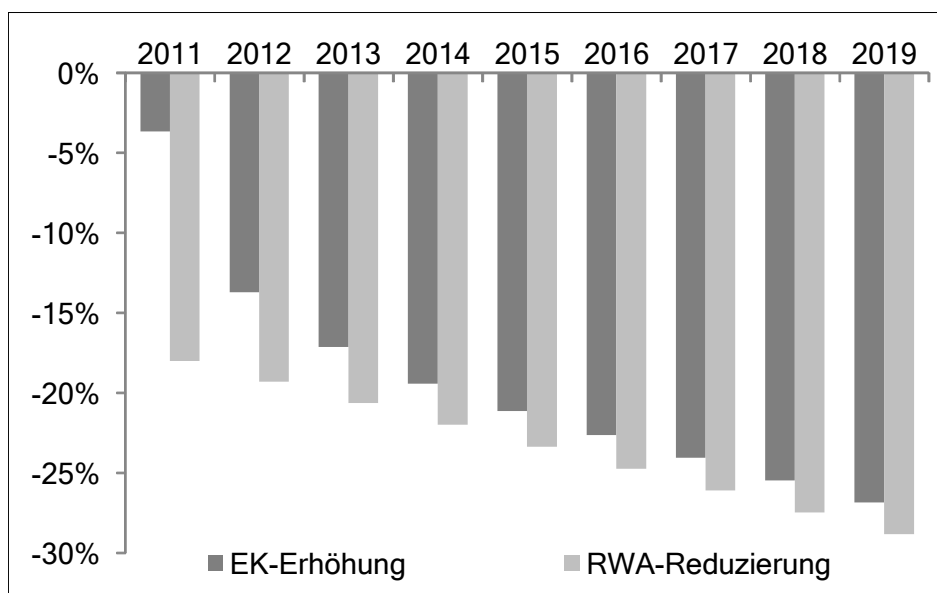
Neben einer regulierungsbedingten Erhöhung der Verwaltungskosten ergeben sich in Abhängigkeit der zu ergreifenden Maßnahmen zur Erfüllung der Kernkapitalquote Auswirkungen auf die Ertragslage der Primärbanken. Zur Darstellung der Ertragsveränderungen wird in Abbildung 4.4 die prozentuale durchschnittliche Veränderung des Betriebsergebnisses⁸¹ im Falle einer Erhöhung des regulatorischen Eigenkapitals und einer Verringerung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen vom Basisszenario aufgezeigt. Dabei werden sämtliche Primärbanken betrachtet, die die modifizierte Kernkapitalquote zum 31.12.2010 nicht erfüllen können.

So zeigt Abbildung 4.4, dass das Betriebsergebnis unabhängig von der Umsetzungsalternative der neuen Eigenkapitalvorschriften im Vergleich zum Basisszenario sinkt. Die Differenz im Jahr 2011 kann dabei auf die sofortige Verwendung der gewonnen Rücklagen für produktives Neugeschäft im Basisszenario zurückgeführt werden. Dagegen dürfte die zunehmende Verringerung des Betriebsergebnisses nach der Einhaltung der Kernkapitalquote wiederum aus der unterschiedlichen Höhe des Neugeschäftspotenzials in den Regulierungsszenarien und dem Ba-

⁸¹ Da das Betriebsergebnis sowohl die Veränderung der Zinsüberschüsse, der laufenden Erträge als auch die Veränderung der Abschreibungen beinhaltet, wird auf eine diesbezügliche separate Betrachtung verzichtet. Zudem erfolgt aufgrund der Heterogenität der Steuerbelastung unter den Genossenschaftsbanken keine Analyse des Nachsteuerergebnisses.

sisszenario resultieren. Da diese durch die Kernkapitalquote bestimmt wird, verringert sich das potenzielle Neugeschäft durch die Erhöhung der regulatorischen Eigenkapitalquote.

Abbildung 4.4 Veränderung des Betriebsergebnisses



Wenngleich das Betriebsergebnis unabhängig von der Maßnahme zur Erfüllung der Kernkapitalquote sinkt, so zeigt sich, dass die Ertragslage durch eine Reduzierung von Aktiva stärker beeinflusst wird als durch eine Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals. Diese Gegebenheit ist dabei auf die Rückführung von produktiven Aktiva und somit auf die sofortige Erfüllung der Kernkapitalquote durch diese Maßnahme zurückzuführen. So erfolgt im Zuge einer Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen eine aggregierte Verringerung der Bilanzsumme in Höhe von 13,8 Mr. € im Jahr 2011. Dagegen beträgt der regulatorische Kernkapitalbedarf lediglich 1,17 Mrd. €. ⁸² Die Differenz zwischen der Verringerung der Bilanzsumme und der notwendigen Kernkapitalerhöhung ist auf die Höhe der Kernkapitalunterlegung der relevanten Aktiva zurückzuführen. Wenngleich bei einer Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen neben produktiven Aktiva zugleich das Passivgeschäft reduziert wird und somit die Zinsaufwendungen sinken, kann eine regulierungsbedingte Verringerung der Zinserträge hierdurch nicht kompensiert werden. Dies ist auf eine positive Zinsspanne zwischen Zinserträgen und -aufwendungen zurückzuführen. Infolgedessen verringert sich

⁸² Zu einer Gegenüberstellung in Abhängigkeit der Größenklassifikation siehe Kapitel 2.2.

regulierungsbedingt die absolute Höhe des Betriebsergebnisses bei einer Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen. Zudem kann die stärkere Verringerung bei einer Verminderung von Aktiva im Vergleich zur Erhöhung der regulatorischen Kernkapitalquote auf die mit letzterer einhergehender Substitution des Fremdkapitals zurückgeführt werden. So bedingt dies in den Jahren der regulierungsnotwendigen Rücklagenbildung eine Reduzierung der Zinsaufwendungen, während die Zinserträge konstant bleiben.⁸³

Bei einer Analyse der Veränderung des Betriebsergebnisses in Abhängigkeit des Zeitraums zur Erfüllung der Kernkapitalquote bei einer Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals zeigt sich ein mit zunehmender Implementierungsdauer sinkendes Betriebsergebnis. Dies kann auf die steigende Differenz zwischen der aktuellen und der zukünftig geforderten Kernkapitalquote zurückgeführt werden. Dadurch ist zu erwarten, dass die Höhe der Reduzierung von Aktiva steigt und somit die Ertragslage stärker beeinflusst wird. Im Falle der Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals können dagegen die Rücklagen in den Perioden der Nicht-Einhaltung der Kernkapitalquote nicht für produktives Neugeschäft verwendet werden. Dies bedingt im Vergleich zum Basisszenario eine Reduktion des Betriebsergebnisses. Zudem weisen Banken mit längerer benötigter Implementierungsdauer meist eine geringere Kernkapitalquote gem. Basel II auf. Dies erhöht folglich das Neugeschäftspotenzial im Basisszenario im Vergleich zu den Regulierungsszenarien und kann somit die mit der Erfüllungszeit zunehmende Verringerung des Betriebsergebnisses erklären. Folglich ist die langfristig negative regulierungsbedingte Beeinflussung von der Differenz der aktuellen zur zukünftig geforderten Kernkapitalquote abhängig. Dies zeigt sich durch einen größenabhängigen Vergleich der Veränderungen des Betriebsergebnisses. Da, wie in Kapitel 2.2 aufgezeigt, die kleineren gegenüber den mittelgroßen und großen Instituten im Durchschnitt eine geringere Kernkapitalquote aufweisen, sehen sich diese Banken mit einer stärkeren langfristigen Beeinflussung des Betriebsergebnisses konfrontiert. Zudem zeigt sich, dass die kleineren gegenüber den größeren Primärbanken auch mit einer stärkeren kurzfristigen negativen Veränderung des Betriebsergebnisses konfrontiert sind. So verringert sich dieses bei den kleinen infolge einer Erhöhung des regulatorischen Eigenkapitals (Verringerung von risikogewichteten Aktiva) um 7,76% (21,33%) wohingegen sich das Betriebsergebnis bei den mittelgroßen und großen um 7,42 (16,81%)

⁸³ Vgl. Kapitel 3.2.1 und 3.2.2.

und 7,56% (18,15%) verschlechtert. Diese stärkere kurzfristige Beeinflussung der kleineren Institute kann dabei u.a. auf eine stärkere Kostensensibilität des Geschäftsergebnisses zurückgeführt werden. So führt eine Nicht-Berücksichtigung der Erhöhung der regulierungsbedingten Verwaltungsaufwendungen dazu, dass die kleineren im Vergleich zu den mittelgroßen und großen Instituten kurzfristig mit einer geringeren Verringerung des Betriebsergebnisses konfrontiert sind.⁸⁴

Wenngleich die Ertragsreduzierung infolge einer Einschränkung des Neugeschäftspotenzials durch die Erhöhung der regulatorischen Kernkapitalquote durch die Primärbanken nicht beeinflusst werden kann, kann eine effiziente Umsetzung der neuen aufsichtsrechtlichen Vorschriften Einfluss auf das Ausmaß einer möglichen Erhöhung der Verwaltungskosten haben. Dies gilt es, wie bereits in Kapitel 4.3.1 aufgezeigt, besonders bei den kleineren Primärbanken zu berücksichtigen, deren Geschäftsergebnis im Vergleich zu den mittelgroßen und großen Instituten kostensensibler ist. Eine kostenminimale Umsetzung der neuen regulatorischen Eigenkapitalvorschriften könnte somit der kurzfristigen stärkeren Beeinflussung des Geschäftsergebnisses bei den betrachteten kleineren Primärbanken entgegenwirken.

4.3.3 Dividenden

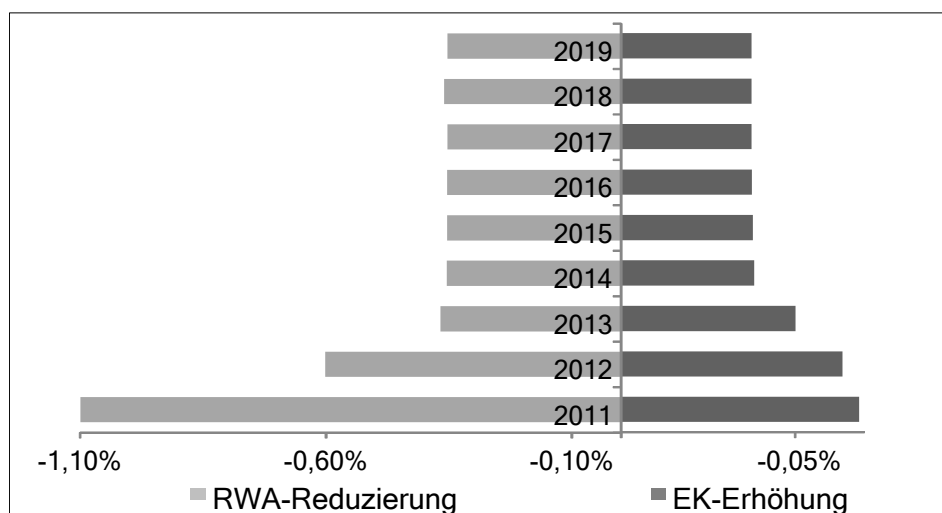
Durch die regulierungsbedingte Veränderung des Geschäftsergebnisses kann sich der Jahresüberschuss und somit der an die Mitglieder einer Primärbank auszuschüttende Gewinn verringern. Dabei muss berücksichtigt werden, dass in Kapitel 3.1.1 implizit die Dividendenausschüttung auf die Höhe des Basisjahres begrenzt ist. Zudem wird von einem vollständigen Dividendenverzicht der Mitglieder im Falle eines positiven Jahresüberschusses abstrahiert. Somit ergibt sich eine Reduzierung der Gewinnausschüttung nicht aus einer Maßnahme zur Einhaltung der neuen Kernkapitalquote.⁸⁵ Stattdessen ist eine Verringerung der Dividendenhöhe auf eine regulierungsbedingte Einschränkung des Jahresüberschusses zurückzuführen.

⁸⁴ Bei einer Nicht-Berücksichtigung der regulierungsbedingten Erhöhung der Verwaltungsaufwendungen reduziert sich das Betriebsergebnis infolge einer Rücklagengenerierung bei kleinen Instituten um 2,34%, wohingegen sich dieses bei den mittelgroßen und großen um 2,48% und 3,09% verschlechtert.

⁸⁵ Eine Reduzierung der Dividendenausschüttung kann zu einer Steigerung der Rücklagen und somit des harten Kernkapitals führen. Diese Maßnahme wird u.a. bei makroökonomischen Studien zur Quantifizierung der Auswirkungen neuer Kapitalvorschriften analysiert. Vgl. u.a. MAG (2010), S. 10 sowie zu einem Überblick SCHÄTZLE (2012), S. 21-25.

Da die vorliegende Arbeit von einer Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals durch Ausgabe neuer bzw. Erhöhung bestehender Mitgliedsanteile abstrahiert und der Jahresüberschuss zudem durch die unterstellten Handlungsalternativen unterschiedlich beeinflusst wird, wird auf eine Darstellung der Entwicklung der Dividendenquote⁸⁶ verzichtet. Stattdessen wird in Abbildung 4.5 eine prozentuale Veränderung der Dividendenhöhe von den Regulierungsszenarien zum Basisszenario aufgezeigt. Auch diese Darstellung beinhaltet sämtliche Primärbanken, die die Kernkapitalquote zum 31.12.2010 nicht erfüllen können. So zeigt Abbildung 4.5, dass sich die Höhe der Dividendenausschüttung unabhängig von der Maßnahme der Umsetzung der neuen Kernkapitalquote verringert. Die stärkere kurzfristige Beeinflussung der Eigenkapitalvergütung kann dabei auf die in Kapitel 4.3.2 dargelegte höhere Verringerung des Betriebsergebnisses bei einer Reduzierung bilanzieller Aktiva zurückgeführt werden. Neben der kurzfristigen negativen Beeinflussung der Dividendenhöhe zeigt sich, dass das absolute Dividendenniveau durch die neuen aufsichtsrechtlichen Vorschriften auch langfristig negativ beeinflusst wird. Auch hier ist die Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals gegenüber der Maßnahme der Verringerung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen vorteilhaft.

Abbildung 4.5 Veränderung der Dividendenausschüttung



Allerdings zeigt eine Betrachtung in Abhängigkeit von der Erfüllungsdauer der neuen Kernkapitalquote bei einer Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals, dass die gegenüber dem Basisszenario einhergehende langfristige Reduzierung der Dividendenausschüttung auf die

⁸⁶ Die Dividendenquote (Ausschüttungsquote) stellt den Gewinn in Abhängigkeit des Jahresüberschusses dar. Vgl. SCHIERENBECK (2003), S. 436.

Banken zurückzuführen ist, die die Kernkapitalquote durch eine Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals nicht erfüllen können. Dies wird durch eine stilisierte Betrachtung der Dividendenentwicklung der Banken, die die Kernkapitalquote innerhalb des Betrachtungszeitraums erfüllen können, bestätigt. Eine Möglichkeit dieser Banken, einer langfristigen Beeinflussung der Kapitalvergütung entgegen zu treten, könnte eine zusätzliche kurzfristige Reduzierung der Dividendenausschüttung darstellen. Dadurch kann einerseits die Kernkapitalquote schneller erfüllt werden. Andererseits ermöglicht dies nach der Einhaltung der neuen regulatorischen Vorgaben ein höheres Neugeschäftspotenzial. Letzteres kann zu einer zukünftigen Ertragssteigerung beitragen, wodurch sich die Basis einer Gewinnausschüttung erhöhen kann. Zudem zeigt die stilisierte Betrachtung, dass die Dividendenausschüttung mit der Ausnahme der soeben aufgezeigten Banken lediglich temporär verringert wird. Wenngleich somit die Dividendenhöhe im Allgemeinen keiner langfristigen regulierungsbedingten negativen Beeinflussung unterliegt, können sich die Rücklagen aufgrund der in Kapitel 3.1.1 getroffenen Annahmen regulierungsbedingt verringern. Da diese für die Höhe des Neugeschäfts verantwortlich sind, reduzieren sich dadurch die zukünftigen Erträge der Primärbanken im Vergleich zum Basisszenario. Aufgrund dieses Wirkungsmechanismus zeigt sich, dass die lediglich kurzfristige Beeinflussung der Dividendenausschüttung auf die in 3.1 unterstellte Maximalausschüttung zurückzuführen ist.

Wenngleich somit die Beeinflussung der Gewinnausschüttung lediglich kurzfristig zu erwarten ist, so zeigt sich, dass eine Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen mit einer stärkeren temporären Reduzierung der Kapitalvergütung im Vergleich zur Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals einhergeht. Dies ist auf die in Kapitel 4.3.2 dargestellte stärkere Beeinflussung der Ertragslage durch eine Reduzierung von Aktiva zurückzuführen. Bei einer Betrachtung in Abhängigkeit der Größenklassifikation zeigt sich, dass bei einer Nicht-Berücksichtigung der Banken, die die Kernkapitalquote durch eine Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals nicht erfüllen können, kleinere Institute mit keiner negativen Beeinflussung der Dividendenausschüttung konfrontiert sind. Stattdessen beschränkt sich diese auf einzelne mittelgroße und große Banken.

5 Schlussfolgerungen

Die Erhöhung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen gem. Basel III weist für die Genossenschaftsbanken weitreichende Konsequenzen

zen auf. So können, unter Berücksichtigung der diskutierten Erleichterung der Abzugspflicht der Beteiligungen vom harten Kernkapital, 250 Primärinstitute die harte Kernkapitalquote gem. Basel III nicht erfüllen. Diese sehen sich mit einem regulierungsbedingten Kapitalbedarf oder einer Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen konfrontiert. Auf Basis einer Bilanzsimulation zeigen sich dabei unterschiedliche Auswirkungen auf die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. Beide Maßnahmen führen zu einer Erhöhung der Fristenkongruenz zwischen den Aktiva und Passiva einer Bilanz. Dieser Verringerung des Liquiditätsrisikos der betrachteten Genossenschaftsbanken kann jedoch eine sinkende Fristentransformation nach Einhaltung der neuen Kernkapitalquote entgegenstehen. Zurückgeführt werden kann dies auf einen möglichen Passivüberhang der betrachteten Primärinstitute. Diese Gegebenheit gilt es besonders im Hinblick auf die neuen Liquiditätsvorschriften zu berücksichtigen. Eine zukünftige Quantifizierung der Wechselwirkungen zwischen den neuen Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften ist daher unabdingbar.

Neben diesen bilanziellen Auswirkungen zeigt sich eine deutliche regulierungsbedingte Beeinflussung der Ertrags- und Aufwandspositionen der genossenschaftlichen Primärbanken. Aufgrund des kurzfristigen Charakters der Reduzierung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen sind hierbei die Ertragsauswirkungen stärker als bei einer Erhöhung von regulatorischem Kernkapital. Da Basel III Übergangsvorschriften für die Einhaltung der neuen Kernkapitalquote vorsieht, ist die Erhöhung des regulatorischen Kernkapitals aus Ertragsgesichtspunkten einer Verringerung von aufsichtsrechtlichen Risikopositionen vorzuziehen. Zudem zeigt sich, dass die Primärbanken durch die Komplexitätssteigerung des Meldewesens mit einer Verschlechterung der Ertragslage konfrontiert sind. Wenngleich diese Auswirkungen unabhängig von der Einhaltung der Kernkapitalquote sind, so zeigt sich, dass dadurch besonders kleinere Genossenschaftsbanken negativ tangiert werden. Aufgrund dessen gilt es, die modifizierten Kernkapitalquoten kosteneffizient umzusetzen. Hierbei sollte zukünftig überprüft werden, inwieweit die Kompetenzen der genossenschaftlichen FinanzGruppe zu einer effizienten Umsetzung der neuen regulatorischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Primärbanken beitragen können.

Literaturverzeichnis

- ADMATI, A. ,DEMARZO, P. ,HELLWIG, M., PFLEIDERER, P. (2010): Fallacies, Irrelevant Facts, and Myths in the Discussion of Capital Regulation: Why Bank Equity is Not Expensive. Stanford GSB Research Paper. Online verfügbar unter <http://www.mbaexecutive.gr/vdata/File/bibliothiki/Arthra/bank%20equity.pdf>, zuletzt geprüft am 18.07.2011.
- AUERBACH, D. ,GROL, T. ,KASPROWICZ, T., OTT, K. (2012): EBA-Konsultationspapier zum bankaufsichtlichen Meldewesen. "ITS on Reporting" (VP50) zu COREP und FINREP. KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Online verfügbar unter http://www.kpmg.de/docs/20120126_KPMG_Newsletter_EBA_ITS_on_Reportin.pdf, zuletzt geprüft am 03.04.2012.
- AYADI, R. ,ARBAK, E., WILLEM, P. (2012): Implementing Basel III in Europe: Diagnosis and avenues for improvement. CEPS Policy Brief. Online verfügbar unter <http://www.ceps.eu/book/implementing-basel-iii-europe-diagnosis-and-avenues-improvement>, zuletzt geprüft am 19.03.2013.
- BAETGE, J. ,KIRSCH, H.-J., THIELE, S. (2012): Bilanzen. 11., aktualis. Düsseldorf: IDW.
- BCBS (2010): Results of the Comprehensive Quantitative Impact Study. Online verfügbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbs186.pdf>, zuletzt geprüft am 19.07.2011.
- BCBS (2011): Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme. Juni. Online verfügbar unter http://www.bis.org/publ/bcbs189_de.pdf, zuletzt geprüft am 28.08.2011.
- BECKER, H., PEPPMEIER, A. (2011): Bankbetriebslehre. 8. Aufl. Herne [u.a.]: Kiehl.
- BIEG, H. (2010): Bankbilanzierung nach HGB und IFRS. 2., völlig überarb. und erw. München: Vahlen.

- CEBS (2010): Results of the comprehensive quantitative impact study. Dezember. Online verfügbar unter <http://www.eba.europa.eu/cebs/media/Publications/Other%20Publications/QIS/EU-QIS-report-2.pdf>, zuletzt geprüft am 19.07.2011.
- DEUTSCHE BUNDESBANK (2011): Basel III - Leitfaden zu den neuen Eigenkapital und Liquiditätsregeln für Banken. Online verfügbar unter http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/basel3_leitfaden.pdf, zuletzt geprüft am 14.09.2011.
- DEUTSCHE BUNDESBANK, BAFIN (2011): Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens. Konzept der deutschen Bankenaufsicht. Online verfügbar unter http://www.bafin.de/cln_152/SharedDocs/Downloads/DE/Unternehmen/Konsultationen/2011/kon__0611__konzept__meldewesen,templateld=raw,property=publicationFile.pdf/kon_0611_konzept_meldewesen.pdf, zuletzt geprüft am 03.04.2012.
- DOMIKOWSKY, C., HESSE, F., PFINGSTEN, A. (2012): Die neuen Eigenkapitalvorschriften nach Basel III - Was deutsche Kreditgenossenschaften erwartet. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Jg. 62, H. 2, S. 89-102.
- EBA (2011): EBA Consultation Paper on Draft Implementing Technical Standards on Supervisory reporting requirements for institutions (CP 50). EBA. Online verfügbar unter <http://www.eba.europa.eu/cebs/media/Publications/Consultation%20Papers/2011/CP50/CP50-ITS-on-reporting.pdf>, zuletzt geprüft am 30.03.2012.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2011a): CRD IV: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen. Teil 3. Online verfügbar unter http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=SPLIT_COM:2011:0452%2803%29:FIN:DE:PDF, zuletzt geprüft am 01.08.2012.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2011b): CRD IV: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen. Teil 1. Online verfügbar unter http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=SPLIT_COM:2011:0452%2801%29:FIN:DE:PDF, zuletzt geprüft am 03.04.2012.

EUROPÄISCHE UNION (2006): Richtlinie 2006/48 EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute. Amtsblatt der Europäischen Union. Online verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:177:0001:0200:DE:PDF>, zuletzt geprüft am 19.03.2013.

EUROPÄISCHES PARLAMENT (2012): Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (COM(2011)0452 - C7-0417/2011 - 2011/0202(COD)). Online verfügbar unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A7-2012-0171+0+DOC+PDF+V0//DE>, zuletzt geprüft am 19.03.2013.

GSCHREY, E., HAAKER, A., JESSEN, U., KESSEL, H., OTT, E., SCHORR GERHARD (2010): Jahresabschluss der Kreditgenossenschaften. 5. Aufl. Wiesbaden: Deutscher Genossenschafts-Verlag eG.

HARTMANN, R. (2012): Entstehung, Festsetzung und Erhebung der Steuer. In: Bergemann, A.; Wingler, J. (Hg.): Gewerbesteuer - GewStG. Kommentar: Gabler Verlag, S. 693-718.

HARTMANN-WENDELS, T. (2011): Reform der Bankenaufsicht und Auswirkungen auf die Kreditvergabe der Banken, Sparkassen und genossenschaftlichen Kreditinstitute. Gutachten im Auftrag von: Die Familienunternehmer - ASU e.V. Online verfügbar unter http://www.familienunternehmer.eu/uploads/tx_wfmedienpr/gutachten_basel_III_02.pdf, zuletzt geprüft am 05.09.2011.

HARTMANN-WENDELS, T., PFINGSTEN, A., WEBER, M. (2010): Bankbetriebslehre. 5., überarb. Berlin: Springer.

- HILLEBRAND, K.-P., KEßLER, J. (2010): Berliner Kommentar zum Genossenschaftsgesetz. 2. Aufl. Kessler, Jürgen (Hg.). Hamburg: Hammonia.
- HOFMANN, G. (2009a): Zur Reform der BVR-Sicherungseinrichtung. In: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, H. 20, S. 996-997.
- HOFMANN, M. (2009b): Management von Refinanzierungsrisiken in Kreditinstituten. Marktziensorientierte Kalkulation und Steuerung des Ergebnisses aus der Refinanzierungsdisposition. Wiesbaden: Gabler.
- KALKBRENNER, A. (2011): Anpasse, bitte. In: Bankinformation, H. 6, S. 66-67.
- KEßLER, J. (2010): § 7 Weitere zwingende Satzungsinhalte. In: Hillebrand, Klaus-Peter; Keßler, Jürgen: Berliner Kommentar zum Genossenschaftsgesetz. 2. Aufl. Herausgegeben von Jürgen Kessler. Hamburg: Hammonia, S. 68-81.
- KLÖSS, J., HÜHNE, S. (2003): Kriterien eines Bankenratingverfahrens und praxisbezogene Erfahrungswerte zum Aussagewert. In: Everling, O.; Goedeckemeyer, K. (Hg.): Bankenrating. Kreditinstitute auf dem Prüfstand. 1. Aufl. Wiesbaden: Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, S. 469-486.
- KORTE, O., SCHAFFLAND, H.-J. (2009): Genossenschaftsgesetz. Genossenschaftsgesetz mit Verordnungen über das Genossenschaftsregister, Mustersatzungen, Musterwahlordnungen, Mustergeschäftsordnungen, Arbeitsordnungen, Vordrucke für Mitgliedschaftserklärungen sowie ergänzenden Gesetzen. 7. Aufl. Wiesbaden: Dt. Genossenschafts-Verl. DGRV Schriftenreihe.
- LUX, J., WINDMÖLLER, B., SCHNIERTSHAUER, U. (2011): Konzept zur Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens der deutschen Bankenaufsicht. Bearing Point. Online verfügbar unter http://www.bessgmbh.de/media/BearingPoint_Meldewesen_News_BaFin_Konsultation062011.pdf, zuletzt geprüft am 02.04.2012.

- MAG (2010): Interim Report. Assessing the macroeconomic impact of the transition to stronger capital and liquidity requirements. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. Online verfügbar unter <http://www.bis.org/publ/othp10.pdf>, zuletzt geprüft am 24.10.2011.
- MODIGLIANI, F., MILLER, M. (1958): The Cost of Capital, Corporation Finance and the Theory of Investment. In: The American Economic Review, Jg. 48, H. 3, S. 261-297.
- MODIGLIANI, F., MILLER, M. (1963): Corporate Income Taxes and the Cost of Capital: A Correction. In: The American Economic Review, Jg. 53, H. 3, S. 433-443.
- O.V. (2012): Geschäftsentwicklung 2011 der Verbände. Die 1121 Kreditgenossenschaften. In: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, H. 7, S. 338-340.
- O.V. (2013): Regulierung. Wissenschaft und Praxis im Gespräch: Experten fordern bessere Maßnahmen. In: Genossenschaftsblatt, H. 1, S. 12-14.
- PÖHLMANN, P., FANDRICH, A. (2011): Genossenschaftsgesetz. Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst umwandlungsrechtlichen Vorschriften für Genossenschaften, Rechtsstand: voraussichtlich Januar 2011. 4. Aufl. München: Beck, C H.
- POLLMANN, J., SCHÄTZLE, D. (2012): Die Auswirkungen der strengeren Eigenkapitalanforderungen gemäß Basel III auf die Genossenschaftsbanken - Erste Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. In: Arbeitspapiere des Instituts für Genossenschaftswesen, Jg. 126. Online verfügbar unter <http://www.wiwi.uni-muenster.de/06//forschen/veroeffentlichungen/2012/material/ap126.pdf>, zuletzt geprüft am 30.04.2012.
- ROGER, S., VLCEK, J. (2011): Macroeconomic Costs of Higher Bank Capital and Liquidity Requirements. IMF Working Paper. Online verfügbar unter <http://www.imf.org/external/pubs/ft/wp/2011/wp11103.pdf>, zuletzt geprüft am 22.02.2012.

- SACHVERSTÄNDIGENRAT (2011): Verantwortung für Europa wahrnehmen. Jahrgutachten 2011/2012. Online verfügbar unter http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/aktuellesjahrs_gutachten.html, zuletzt geprüft am 14.02.2012.
- SCHÄTZLE, D. (2012): Die Auswirkungen der neuen Eigenkapitalanforderungen nach Basel III. Eine Analyse empirischer Studien. In: Arbeitspapiere des Instituts für Genossenschaftswesen, H. 124. Online verfügbar unter http://www.wiwi.uni-muenster.de/06//forschen/veroeffentlichungen/2012/material/ap_124_schaetzle.pdf, zuletzt geprüft am 30.04.2012.
- SCHIERENBECK, H. (1994): Das Meß- und Steuerungskonzept der Marktzinsmethode : eine Analyse aus bankbetrieblicher Sicht. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Jg. 64, H. 11, S. 1417-1451.
- SCHIERENBECK, H. (2003): Ertragsorientiertes Bankmanagement. 8. Aufl. Wiesbaden: Gabler.
- SCHIERENBECK, H., LISTER, M. (2002): Value-Controlling. Grundlagen wertorientierter Unternehmensführung. 2. Aufl. München, Wien: Oldenbourg.
- SCHÖNING, S., NOLTE, B. (2005): Die Reform der Einlagensicherung von Genossenschaftsbanken: Das Ende der Solidarität? In: Theurl, T. (Hg.): Wettbewerbsfähigkeit des genossenschaftlichen Netzwerks. Aachen: Shaker, S. 325-353.
- SCHRÖTER, D., SCHWARZ, O. (2008): Optimale Strukturen und Prozesse für das Liquiditätsrisikomanagement. In: Bartetzky, P. (Hg.): Handbuch Liquiditätsrisiko. Identifikation, Messung und Steuerung. Stuttgart: Schäffer-Poeschel, S. 247-278.
- SPANDAU, J. (2012): Outsourcing-Modelle in der genossenschaftlichen FinanzGruppe. Perspektiven, Herausforderungen und Erfolgsfaktoren : eine empirische Analyse. Aachen: Shaker.
- STOLZ, S., WEDOW, M. (2011): Banks' regulatory capital buffer and the business cycle: Evidence for Germany. In: Journal of Financial Stability, Jg. 7, H. 2, S. 98-110.
- SÜCHTING, J. (1987): Bankmanagement. 2. Aufl. Stuttgart: Poeschel.

- TIWARI, R., BUSE, S. (2010): The German Banking Sector: Competition, Consolidation & Contentment. Online verfügbar unter http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1583824, zuletzt geprüft am 09.01.2013.
- ZEITLER, F.-C. (2011): Aktuelle aufsichtsrechtliche Entwicklungen. Forum Bankenaufsichtsrecht Akademie deutscher Genossenschaften. Online verfügbar unter <http://www.bundesbank.de/download/presse/reden/2011/20110414.zeitler.pdf>, zuletzt geprüft am 14.09.2011.

Arbeitspapiere des Instituts für Genossenschaftswesen
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

<p>Nr. 95 <i>Konstantin Kolloge</i> Internationale Vertriebskooperationen im Maschinenbau - ein Leitfaden für die Unternehmenspraxis Juli 2010</p>	<p>Nr. 106 <i>Caroline Wendler</i> Die Genossenschaft als Marke? - Eine Analyse der Übertragbarkeit von Markenaspekten auf ein Geschäftsmodell mit besonderen Merkmalen März 2011</p>
<p>Nr. 96 <i>Michael Tschöpel</i> Die MemberValue-Strategie von Genossenschaftsbanken - Eine theoretische Begründung und Darstellung von Potentialen August 2010</p>	<p>Nr. 107 <i>Martin Effelsberg</i> Wissenstransfer in Innovationskooperationen - Ergebnisse einer Literaturstudie zur „Absorptive Capacity“ März 2011</p>
<p>Nr. 97 <i>Caroline Schmitter</i> Immobilienangebote im Internet - Eine Bestandsaufnahme und Klassifizierung August 2010</p>	<p>Nr. 108 <i>Sebastian Tenbrock</i> Systematisierung und Regulierungsnotwendigkeit von Glasfaserausbaukooperationen März 2011</p>
<p>Nr. 98 <i>Johannes Spandau</i> Entwicklung und Perspektiven der bankbetrieblichen Wertschöpfungskette in einem Netzwerk September 2010</p>	<p>Nr. 109 <i>Michael Tschöpel</i> Die Ausgestaltung der MemberValue-Strategie - eine hypothesenbasierte Auswertung einer explorativen Vorstudie Mai 2011</p>
<p>Nr. 99 <i>Michael Tschöpel</i> Operationalisierungsversuche des Förderauftrags - Ergebnisse und Implikationen einer Literaturstudie Oktober 2010</p>	<p>Nr. 110 <i>Dominik Schätzle</i> Ratingagenturen in der neoklassischen Finanzierungstheorie - Eine Auswertung empirischer Studien zum Informationsgehalt von Ratings Mai 2011</p>
<p>Nr. 100 <i>Lars Völker</i> Risk Governance für Genossenschaftsbanken Dezember 2010</p>	<p>Nr. 111 <i>Katrin Schaumann / Kersten Lange</i> Systematische Bestandsaufnahme von Clustern in der deutschen Automobilbranche Mai 2011</p>
<p>Nr. 101 <i>Johannes Spandau</i> Outsourcing-Modelle in der genossenschaftlichen FinanzGruppe - Eine explorative Erhebung Januar 2011</p>	<p>Nr. 112 <i>Sabine Rach / Michael Tschöpel</i> Handelsplattformen im Internet - Eine Literaturstudie zur empirischen Evidenz Juni 2011</p>
<p>Nr. 102 <i>Kersten Lange</i> Faktoren der Stabilisierung für Unternehmenskooperationen Januar 2011</p>	<p>Nr. 113 <i>Dominik Schätzle</i> Ökonomische Funktionen von Ratingagenturen Ratingagenturen in der neoinstitutionalistischen Finanzierungstheorie Juni 2011</p>
<p>Nr. 103 <i>Theresia Theurl / Carsten Sander</i> Erfolgsfaktoren für Stadtwerke-Kooperationen - Ergebnisse einer empirischen Untersuchung Januar 2011</p>	<p>Nr. 114 <i>Jan Pollmann</i> Das Eigenkapital der Genossenschaftsbank - die bilanz- und aufsichtsrechtliche Kapitalklassifikation als Rahmenbedingung für ein effizientes Eigenkapitalmanagement Juli 2011</p>
<p>Nr. 104 <i>Kersten Lange</i> Kooperationen in der deutschen Automobilindustrie- Ergebnisse einer empirischen Analyse Februar 2011</p>	<p>Nr. 115 <i>Caroline Schmitter</i> Die Bedeutung des Internets zur Mitgliederkommunikation bei Wohnungsgenossenschaften - Eine erste Auswertung empirischer Ergebnisse August 2011</p>
<p>Nr. 105 <i>Alexander Jahn</i> Agency-Beziehungen in Verbundgruppen März 2011</p>	

- Nr. 116
Theresia Theurl / Dominik Schätzle
Ratingagenturen in der Kritik - Eine Analyse der aktuellen Maßnahmenvorschläge
August 2011
- Nr. 117
Stefan Evers / Stefanie Lipsky
Die Marktstruktur für Suchmaschinen und ihr Einfluss auf die Informationsversorgung - eine Literaturstudie zur empirischen Evidenz
August 2011
- Nr. 118
Johannes Spandau
Interne Prozessoptimierung und Auslagerung in der genossenschaftlichen FinanzGruppe - Erste Ergebnisse einer empirischen Erhebung
September 2011
- Nr. 119
Stefanie Lipsky
Cloud Computing - Eine Abgrenzung zum IT-Outsourcing und Systematisierung möglicher Sourcingoptionen
Dezember 2011
- Nr. 120
Martin Effelsberg
Innovations- und Kooperationsaktivitäten in der deutschen Biotechnologie - Ergebnisse einer empirischen Studie
Januar 2012
- Nr. 121
Stefanie Lipsky
Genossenschaftliche Cloud-Intermediäre für kleine und mittelständische Unternehmen - Eine transaktionskostentheoretische Analyse
Januar 2012
- Nr. 122
Philipp Woltering-Lamers
Die sequenzielle Organisationswahl - Kooperationen als Vorstufe von Akquisitionen
Januar 2012
- Nr. 123
Kersten Lange
Leitfaden für den Aufbau und das Management stabiler Unternehmenskooperationen - Handlungsempfehlungen am Beispiel der deutschen Automobilindustrie
Februar 2012
- Nr. 124
Dominik Schätzle
Die Auswirkungen der neuen Eigenkapitalanforderungen nach Basel III
- Eine Analyse empirischer Studien
April 2012
- Nr. 125
Werner Böhnke
Im Spannungsfeld zwischen Tradition und Moderne - Kontinuität und Innovationsvermögen als Erfolgsstrategie für die Zukunft
April 2012
- Nr. 126
Jan Pollmann / Dominik Schätzle
Die Auswirkungen der strengeren Eigenkapitalanforderungen gemäß Basel III auf die Genossenschaftsbanken
- Erste Ergebnisse einer empirischen Untersuchung
April 2012
- Nr. 127
Michael Tschöpel
Die Wirkungskanäle der genossenschaftlichen Eigentümermerkmale - Implikationen für das mitgliederorientierte Management in Genossenschaftsbanken
August 2012
- Nr. 128
Caroline Schmitter
Die Bedeutung des Internets zur Mitgliederkommunikation bei Wohnungsgenossenschaften - Auswertung einer Mitgliederbefragung
September 2012
- Nr. 129
Theresia Theurl / Jochen Wicher / Christina Cappenberg
Eigenschaften und Einstellungen von Bewohnern von Wohnungsgenossenschaften
März 2013
- Nr. 130
Martin Effelsberg
Management von Innovationskooperationen - Empirische Ergebnisse am Beispiel der deutschen Biotechnologie-Branche
April 2013
- Nr. 131
Isabel Gull
Die Governance von Innovationsclustern - Eine Analyse der Meta- und der Mesoebene
April 2013
- Nr. 132
Dominik Schätzle
Eine empirische Analyse der Ertragsauswirkungen der neuen Eigenkapitalvorschriften gem. Basel III auf die Genossenschaftsbanken
April 2013

Die Arbeitspapiere sind - sofern nicht vergriffen - erhältlich beim
Institut für Genossenschaftswesen der Universität Münster, Am Stadtgraben 9, 48143 Münster,
Tel. (02 51) 83-2 28 01, Fax (02 51) 83-2 28 04, E-Mail: info@ifg-muenster.de
oder als Download im Internet unter www.ifg-muenster.de (Rubrik Forschung)
